

A. Dethloff

## **Offener Laienbrief an den evangelischen Oberkirchenrath Herrn Dr. Th. Kliefoth in Schwerin**

Hamburg: Nolte: Köhler, 1859

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768037352>

Druck Freier  Zugang



# Offener Laienbrief

an den

evangelischen Oberkirchenrath

Herrn Dr. Th. Kliefoth

in Schwerin,

von

A. Dethloff,

früher zu Klein Dradow, z. B. in Rostock.

Motto. Gegen die ordnende Thätigkeit des Kirchenregiments haben die einzelnen Aemter, Stände und Personen allerdings dann auf ihre Selbständigkeit zu provociren ein Recht, wenn das Kirchenregiment dasjenige, worin sie wirklich selbständig sind, nemlich ihre ihnen von Gott bestimmte Existenz antastet, und sie nicht sein lassen will, wie Gott sie gestiftet.

Ob. R. R. Dr. Th. Kliefoth.  
8 Bücher von der Kirche.

---

Hamburg 1859.

Volte & Köhler.

(Herold'sche Buchhandlung.)

Oftener Landgericht

an den

amtl. Richter

Herrn Dr. C. A. A. A.



Ich habe den Inhalt des  
 Buches geprüft und  
 finde es von großem  
 Interesse für die  
 Geschichte der  
 Provinz Mecklenburg  
 und für die Kunde  
 der mecklenburgischen  
 Ritterschaft.  
 Ich habe daher  
 das Buch in die  
 Bibliothek der  
 Ritterschaft  
 aufgenommen.  
 Rostock den 15. April 1858.  
 C. A. A. A.

Rostock 1858

(Verzeichnis der Bücher)

## Hochwürdiger Herr Oberkirchenrath.

Seit der Entfernung des **Dr. Baumgarten** von seinem kirchlichen Lehramt, welche auf Grund des abgegebenen und durch den Druck veröffentlichten Consistorial=Erachtens geschah, sind die darin gegen denselben erhobenen Beschuldigungen einer vielseitigen Besprechung — ob solche begründet oder nicht — unterzogen und es wird Ihnen leicht sein vorauszusetzen, daß die Aufmerksamkeit der Laienwelt, welche innerhalb unserer Landeskirche steht und durch **Dr. Baumgarten's** Lehren, sei es durch Wort oder Schrift, sich unaufhaltsam mehr zu der Kirche hingezogen fühlte, dadurch nicht weniger angeregt ward, als die der Männer vom Fach.

Als diese öffentlichen Besprechungen der bedeutendsten Theologen die Unhaltbarkeit des Consistorial=Erachtens sowie die Nichtbegründung der darin erhobenen Anklagen mit hinlänglichen Beweismitteln nachwies, und endlich noch zwei amtliche Facultätsgutachten hinzukamen, welche diese öffentlichen Urtheile nicht allein bestätigten, sondern was viel mehr ist, den unkirchlichen und unlutherischen Standpunkt des Consist. Erachtens mit einer Gründlichkeit und Klarheit nachwiesen, die jedem denkenden Laien verständlich ist, so gab man sich allgemein der zuversichtlichen Erwartung hin, daß der hochwürdige Oberkirchenrath nun, nachdem derselbe von der Nichtbegründung der dem **Dr. Baumgarten** schuldgegebenen Rezerereien über-

zeugt worden, die Sache in die Hand nehmen und den Dr. Baumgarten in sein ihm genommenes Lehramt wieder einführen werde.

Allein bisher ist nichts geschehen was geeignet wäre, dem Dr. Baumgarten seine ihm mit dem Cons. Erachten genommene christliche Ehre wiederzugeben, und die damit zugleich zerrissene Gemeinschaft der Glieder unserer evangelischen Landeskirche herzustellen; es sind in der jüngsten Vergangenheit im Gegentheil Zeichen geschehen, welche die Erfüllung der soeben ausgesprochenen Hoffnungen nicht nur höchst unwahrscheinlich machen, sondern sogar dem Gedanken Raum geben, als liege es in der Absicht des hochw. D.=K.=Raths, die mit der Entfernung des Dr. Baumgarten veranlasste kirchliche Krisis auf sich beruhen und den unkirchlichen Standpunkt des Cons. Erachtens als für die mecklenburgische Landeskirche normirend von Bestand zu lassen, und diese Erfahrungen sind es, die mir heute vom Gewissen her Veranlassung geben, in dieser Sache zum zweiten Mal das öffentliche Wort zu ergreifen.

Als ich vor etwa vier Monaten in einer Schrift, „Gedanken eines Laien über Vergangenheit und Gegenwart unserer mecklenburgischen Landeskirche“, meinen Standpunkt zu der kirchlichen Krisis offen darlegte, so geschah es hauptsächlich aus dem Grunde, um darin s. p. 16—27 meinen christlichen Mitbrüdern, die wegen des Umfangs der in Betracht kommenden Baumgarten'schen und der in dessen Sache erschienenen fremden Schriften der Controverse nicht allseitig klar genug hatten folgen können, in einer kurzen Darstellung und unter besonderer Zugrundelegung des Katechismus Lutheri den Stand der Sache vorzuführen, und wenn mir dies auch nicht immer vollkommen gelungen ist, so ist mir die Zustimmung und der Dank vieler evangelischen Glaubensbrüder eine Aufmunterung gewesen, dem Entwicklungsgang der ganzen deutsch protestantischen Kirche zu folgen, und für die Kirche, der ich in specie angehöre, ein wachsamcs Auge zu behalten.

Die Veranlassung dieser Worte ist eine andere, sie hat ihren Ursprung, wie bereits oben angedeutet, in der Noth, und richtet sich in einer Appellation an den hohen evangel. Oberkirchenrath selber.

Es sind bereits 17 Monate verflossen, seit das Cons. Erachten öffentlich vorliegt und seit die Kirche erfahren, daß Sie Herr Oberkirchenrath dieses kirchenamtliche Actenstück als dem Geist unserer

Kirche entsprechend gutgeheißen. Die berechtigten Hoffnungen der Gemeinde sind bisher unerfüllt geblieben, aber was viel schlimmer ist, auch die lang erwartete öffentliche Sprache der Hirten, der berufenen Diener des Herrn blieb aus, und dementirte diese offenkundige Verkehrung der evangelischen Kirche nicht, wenigstens nicht öffentlich. Nur heimlich und in vertrauten Kreisen flüsterte man sich den Werth oder Unwerth des Conf. Crachtens zu, womit den Gemeinden natürlich wenig oder gar nicht gedient war. Worin, fragte sich Alles, hat dies Schweigen seinen Grund? — Und wie berechtigt ist diese Frage, wenn uns eine ganze Reihe von Pastoren bekannt ist, die mit dem Inhalte des Conf. Crachtens so wenig im ganzen als im einzelnen einverstanden sind, und die Entfernung des **Dr. Baumgarten** von Seiten des Oberkirchenraths als ein schweres an der Kirche begangenes Unrecht ansehen.

Aber unser Staunen hat den höchsten Gipfel erreicht, wenn sich das Gerücht verbreitet:

„Der evangelische Oberkirchenrath **Dr. Kliesoth** habe den ersten und alle Geistlichen mit Absetzung und Entfernung aus dem Lande gedroht, die sich gegen den Inhalt des Conf. Crachtens erklären würden“ und

„daß die Pastoren aus Furcht, ihnen werde Amt und Brod genommen, schwiegen.“

So unwahrscheinlich weil unkirchlich mir dies Alles auch vorkommt, so ist doch nicht zu läugnen, daß eine derartige Neußerung des hochw. Oberkirchenraths namentlich dadurch an Wahrheitschein gewinnt, als thatsächlich und offenkundig vorliegt, daß Sie mehreren als theologisch tüchtig anerkannten mecklenburgischen Candidaten, die mit anderen ihrer Collegen ihrem Lehrer dem **Dr. Baumgarten** ein öffentliches Zeugniß für sein lehramtliches Wirken den Verläumdungen gegenüber ausgestellt, die Zulassung zum Examen **pro ministerio** verweigert, und diese Resolution bis dato noch nicht zurückgenommen haben, womit freilich noch keine Absetzung, jedenfalls aber eine Abweisung von dem Berufsamt documentirt ist, wonach diese jungen Leute jahrelang gestrebt, und dem sie sich mit Eifer und Treue hingegeben hatten.

Aber auch nach einer andern Seite hin läßt jenes Gerücht den Schein der Wahrheit zu.

Durch die Erklärung des Hrn. Dr. Krabbe in seiner Privatschrift, „Ueber das in der 1c.“ p. 71. 72, 137–142, worin mit speciellm Hinweis auf „Nachtgesichte Sacharias“ II. p. 309 gesagt wird, der Prof. Baumgarten habe seinen Amtseid ungescheut, öffentlich gebrochen und die kirchliche Lehre von der Versöhnung durch Christi Blut verhöhnt, ist die Abendmahlsgemeinschaft für die Gemeinde, welcher die Doctoren Krabbe und Baumgarten angehören, im Sinne der evangelischen Kirche aufgehoben. Paulus sagt seiner Corinthischen Gemeinde I., 10, 16. 17: „Der gesegnete Kelch, welchen wir segnen, ist der nicht die Gemeinschaft des Blutes Christi? Das Brod, das wir brechen, ist das nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi? Denn Ein Brod ist's, so sind wir viele ein Leib, dieweil wir Alle Eines Brodes theilhaftig sind.“

Diese Gemeinschaft im Sacrament des Abendmahls verstehe ich nicht anders, als daß die Gemeindeglieder, die sich daran theiligen, untereinander einerlei Sinnes zu der kirchlichen Lehre von der Versöhnungsthat Christi sein müssen, und mindestens zu einander in keinerlei öffentlichen Absprechung dieses Glaubensartikels müssen gerathen sein.

Wie nachgewiesen liegt aber hier der Fall vor, daß zwei Glieder unserer Gemeinde gerade hierüber in den größten Conflict gerathen sind, und es war Pflicht der berufenen Diener des Heiligthums, mindestens den Eizen dieser Glieder solange vom Tisch des Herrn abzuweisen, bis derselbe seine Beschuldigung gegen den Zweiten bewiesen, und dieser alsdann den Wiederruf hartnäckig verweigerte, — oder auch, wenn der Ankläger sein öffentliches Urtheil nicht zu erweisen vermochte, ihn bis dahin vom Altar zurückzuhalten, als er seine unbewiesene Anklage des öffentlichen Abfalls von Gott nicht ebenso öffentlich und deutlich zurückgenommen, als er sie öffentlich und deutlich ausgesprochen. — Ich berufe mich hiefür auf Ihre eignen Worte, die ich aus Ihrer Schrift „liturgische Abhandlungen, II.“ citirt und in Anlage A. zusammengestellt habe.

In demselben Sinn und unter Hinweis auf das Wort der heiligen Schrift machte Dr. Baumgarten in seiner Schrift, „eine kirchliche Krisis“, die Diener des Amtes darauf aufmerksam, daß sie, so lange diese Anklagen weder bewiesen noch zurückgenommen, dem Autor derselben die Thore des himmlischen Heiligthums nicht öffnen

dürften, ohne ihr Amt gewissenlos zu verwalten. — Obwohl nun, wie einem hochwürdigen Oberkirchenrath auch bekannt, der Verfasser des Conf. Crachtens diese seine Anklagen nicht allein nicht hat beweisen können, sondern dieselben auch von der ganzen deutschen Christenheit und Theologenwelt als unbegründet nachgewiesen sind, und die Pastoren unserer Gemeinde es wohl fühlten, daß hier eine Störung der Gemeinschaft größter Art vorlag, so ist dennoch der Verfasser des Crachtens, wie man hört, zugelassen, und zwar so, daß er auf Befragen seinem Beichtwäter erklärte: „er habe keinen Haß gegen **Dr. Baumgarten** in seinem Herzen, und seine öffentlichen Urtheile über denselben wurzelten in seiner Ueberzeugung.“

Da nun aber die öffentliche Anklage des Abfalls von Gott nicht auf „innerer Ueberzeugung“ beruhen darf, sondern vielmehr gebunden sein muß und ist an objectiven Thatbestand der klarsten Art, so halte ich diese Erklärung für ebenso ungenügend als überhaupt hier unzutreffend; wie der hochwürdige Oberkirchenrath mir zugeben wird, daß die Kirche einen Uebertreter des siebenten Gebots ohne vorausgegangene Erklärung der Buße für nicht abendmahlbefähigt halten würde, also auch hier, wo derselbe Fall nur mit dem Unterschiede, daß die Uebertretung des achten Gebots „du sollst nicht falsch Zeugniß reden wider Deinen Nächsten“ vorliegt, dieselbe Nichtschnur eingehalten werden muß.

Während der Zeit und zwar im November v. J. wandte sich der **Dr. Baumgarten** schriftlich und mündlich an die Gesamtheit der Geistlichkeit der hiesigen Stadt, und forderte solche an, ihm zu erklären,

- 1) ob dieselbe ihn für abendmahlbefähigt hielte oder nicht, und
- 2) wenn sie diese Frage mit ja beantworten würden, zugleich dem **Hrn. Dr. Krabbe** zu eröffnen, daß sie diese Erklärung an **Dr. Baumgarten** abgegeben, seine Beschuldigungen für erwiesen unberechtigt hielten, und ihn in christlicher Weise ermahnten, die beiden oben erwähnten Beschuldigungen um der Gemeinschaft willen zurückzunehmen.

Wie man aus sicheren Quellen weiß, hat die hiesige Geistlichkeit mit Ausnahme eines Einzigen, der erklärt haben soll, er gebe **Dr. Baumgarten** ein gutes Christen-Zeugniß, wolle im übrigen aber mit nichts zu thun haben — sich die Anforderung des

**Dr. Baumgarten** in der Weise angeeignet, daß die bezeichneten Schritte *ex officio* in Ausführung gebracht werden sollten. — Dieser Beschluß gerieth aus anfangs unbekanntem Gründen in's Stocken, und wird seit einigen Tagen mit der Deutung erklärt:

„Der hohe Oberkirchenrath habe von diesem Vorhaben der Rostocker Geistlichkeit Erfahrung gemacht und nach eingeholter Erkundigung dem hiesigen geistlichen Ministerium die Weisung gegeben, von jedem Schritt, den sie hierin zu thun gedächten, dem Oberkirchenrath vorher Nachricht zu geben; im übrigen hätte die Geistlichkeit gar keine Competenz, den Herrn **Dr. Krabbe** zu vermahnen.“

So unwahrscheinlich uns dies im Hinblick auf Ihre „liturgischen Abhandlungen II.“ (Anlage A.) auch vorkam, um so viel auffallender war uns die jüngste Nachricht, daß die erste Frage des **Dr. Baumgarten**, ob derselbe abendmahlbefähigt, von der Geistlichkeit einstimmig mit ja beantwortet, die seelsorgerische Verwarnung, respective Dringung auf öffentliche Zurücknahme der unberechtigten Beschuldigung des Abfalls von Gott, als nicht zu ihrer Competenz gehörig, aber abgelehnt sei.

Herr Oberkirchenrath, es ist ja von Ihnen bekannt, daß Sie für ein strenges Kirchenregiment sehr eingenommen sind, desungeachtet kann ich jenem Gerücht insofern noch keinen Glauben schenken, als die Bestätigung desselben mit Ihrem eignen Dringen auf Kirchenzucht in Widerspruch gerathen, ja sich direct gegen Ihre eignen Worte richten würde, wie ich bereits nachzuweisen mir erlaubte. Ein Fall wie der hier vorliegende ist, wenn überhaupt einer, zur Einschreitung des kirchlichen Amtes mehr als geeignet, und ein Eingriff von Seiten des hohen Oberkirchenraths würde nicht allein die Selbstständigkeit der Geistlichen vernichten, sondern sie zu unfreien Menschenknechten machen, die hiernach nicht mehr befähigt wären, die ihnen anvertrauten Seelen zu leiten und die Thore des Allerheiligsten zu beschützen; denn ein Pastor, der nicht eine freie selbstständige Persönlichkeit in Gott ist, kann keinen Sünder vermahnen oder trösten, ja, er kann nicht einmal in Wahrheit vor der Gemeinde ein Vater-Unser beten.

Ich bitte Sie daher auf das Dringlichste, wenn es überhaupt in der Absicht des hochwürdigem Oberkirchenraths liegen sollte, hier zu vermitteln, dafür zu sorgen, daß das öffentliche Aergerniß,

welches der Gemeinde vorliegt, gehoben werde, und die Geistlichen unserer Stadt hierin zu unterstützen. Denn wird dieses öffentliche Mergerniß nicht beseitigt, so ist das innerste Heiligthum entweiht, der Leib Christi, seine Gemeinde, zerrissen, das Abendmahl der Gläubigen aufgehoben. Wer dabei gleichgültig bleibt, wer nicht mitwirkt, daß diesem Gräuel gewehret werde, verläugnet Christum.

Es ist in den letzten Jahren und namentlich auch von mecklenburgischen Theologen und Laien viel Aufsehens gemacht über die Abendmahlsgemeinschaft der Lutherischen und Reformirten innerhalb der preussischen Union, aber kein scharfer Blick ist erforderlich, um einzusehen, daß wenn die Zustände unserer Abendmahlsgemeinschaft sich so feststellen, wie sie hier angelegt sind, bei uns eine Entleerung des Heiligthums stattfindet, wie es nie und nirgends geschehen.

Während dies Alles hier vorging, hatte sich der **Dr. Baumgarten** vor etwa 4 Wochen nach Vorschrift des Herrn (Matth. 18, 15. 16. 17) an Herrn **Dr. Krabbe** gewandt und ihn gebeten, da alle schriftlichen Versuche von seiner Seite auf ihn keinen Eindruck gemacht und keine Veränderung in ihrer gegenseitigen unchristlichen Stellung herbeigeführt, ihm eine mündliche Unterredung zum Zweck einer Verständigung und Aufhebung des öffentlichen Mergernisses, welches um ihretwillen in der Gemeinde existire, zu gewähren.

Der Herr **Dr. Krabbe** hat indeß diese christliche Bitte, wie ich höre, damit abgewiesen, daß er erklärt, er könne privatim nicht über amtliche Handlungen sprechen, und wenn die darin liegenden Beschuldigungen auch in seiner Privatschrift von ihm wiederholt, so stehe diese mit dem amtlich abgegebenen Erachten in so engem Zusammenhang, daß eine Privatunterredung darüber nicht möglich sei; wenn aber der **Dr. Baumgarten** meine, diesen Weg im Sinne Matth. 18, 15. 16. 17. zu versuchen, so müsse er ihm sagen, daß diese Schriftstelle auf den vorliegenden Fall gar keine Anwendung finde. —

Hiermit war von **Dr. Baumgarten** der letzte Versuch gemacht, das öffentliche Mergerniß solide und kirchlich zu beseitigen, durch die Hartnäckigkeit des Herrn **Dr. Krabbe** aber war keine Veränderung der Sache möglich.

Nachdem dieser Vorgang bekannt geworden, versuchte ich und, wie ich höre, mehrere Gemeindeglieder, durch persönliche Unterre-

dungen mit den uns zunächst stehenden Beichtvätern und andern Geistlichen, die Sache einer kirchlichen Erledigung zuzuführen, wovon die in Anlage C. beigegebene Copie eines Briefes Zeugniß giebt, allein ohne irgend welchen bestimmten Entscheid zu erhalten, weshalb die Sache nicht ganz kirchlich zu Ende zu führen sei. Nachdem auch dieser private Versuch abgethan, bleibt uns nur noch der öffentliche Weg Angesichts der ganzen deutschen Christenheit übrig, der denn hiemit auch versucht wird.

Ich hoffe, Sie werden mir zustimmen, Herr Oberkirchenrath, wenn ich sage, daß jeder Mann, der ein kirchliches Amt bekleidet, für sein amtliches Thun und Lassen mit seiner Person verantwortlich ist, und daß dieser Satz als protestantischer Grundsatz normirt, und als solcher unantastbar ist. Hiernach aber wird die Stellung des Herrn Dr. Krabbe öffentlich unprotestantisch, und wenn derselbe die Worte des Herrn als hierauf nicht anwendbar abweist, so ist damit das äußerste geschehen, indem es seine Entlassung wünschenswerth macht.

Nachdem die Anklagen auf das eingehendste und gründlichste von der Facultät Göttingen als unberechtigt aufgedeckt, und die Doctrinen des Herrn Dr. Krabbe, welche er in dem Conf. Crachten entwickelt, und mit denen er den Baumgarten'schen Lehrstoff gemessen, als unkirchliche, unlutherische und kezerische baar und blank dastehen, ist es freilich kein Wunder mehr, wenn das Crachten zu einem solchem Resultat kam, wie es geschehen. Wenn aber Dr. Baumgarten von Allem absteht, und um der Gemeinschaft willen nur verlangt, daß Herr Dr. Krabbe die beiden größten Anklagen, von deren Unwahrheit sich ohne anderweitigen Nachweis jeder einfache Christ selbstständig überzeugen kann, zurücknimmt, nämlich den Vorwurf des ungescheuten, geflüffentlichen Eidbruchs, und den der Verhöhnung der kirchlichen Lehre von der Versöhnungsthat Christi, so ist diese Forderung eine so berechtigte und nicht zu versagende, wie es überhaupt nur möglich. — Staunen muß man aber und grauen wird mir, wenn ich höre, daß Herr Dr. Krabbe einen Vorschlag zur Ausgleichung und ordnungsmäßigen Versöhnung unter dem unprotestantischen Vorwande von sich abweist, er könne über amtlich abgegebene Crachten nicht privatim verhandeln. Das Grauen wächst aber, wenn man zugleich dabei sieht, daß ein Mann in hohem kirchlichem Amt keine Buße thun will für das ihm

nachgewiesene größte Unrecht, was er begangen, wozu sogar seine langjährigen Freunde und Gönner ihn öffentlich und privatim aufgefordert, und der das unzweideutige Wort Gottes in heiliger Schrift perhorrescirt, indem er es auf diesen Fall für nicht anwendbar erklärt.

Herr Oberkirchenrath, wenn es je eine Noth gab in der Kirche, so ist sie hier, und wenn kein berufener Diener öffentlich zu sprechen wagt, dann will ich es thun, auf daß nicht die Steine schreien. Ich bitte Sie, schreiten Sie hier ein und beseitigen Sie durch ein kirchenordnungsmäßiges Verfahren das öffentliche Uergerniß, welches in der Gemeinde vorliegt und diese spaltet, befreien Sie uns und die Landeskirche von dem Bann, der auf uns lastet, und unter welchem wir dem Ausland gegenüber leiden. Sie haben dem **Dr. Baumgarten** durch ein eignes Rescript die Kanzel verboten. Was wollen Sie den Hunderten sagen, welche sich nach seinen Predigten sehnen und dies häufig genug aussprechen. Was wollen Sie den Seelen antworten, wenn diese Sie fragen am jüngsten Tage, weshalb Sie **Dr. Baumgarten** nicht mehr haben predigen lassen. Werden Sie solche dann auch auf das Conf. Erachten verweisen. — Ich bin überzeugt, Sie wissen es selber, daß dieses Actenstück, welches hier in der Zeitlichkeit schon einen so jammervollen Stand hat, in dem Feuer des göttlichen Gerichts vollends verbrennen wird.

Bedenken Sie daher, was geschehen, und machen Sie wieder gut, so lange wir noch in dieser Zeitlichkeit wandeln. Machen Sie den oben bezeichneten schlimmen Schein, der auf Sie gefallen, dadurch zur Unwahrheit, daß Sie dem **Dr. Baumgarten** sein ihm genommenes Lehramt wieder geben, und die Welt damit erfahre, daß es noch eine Stätte giebt auf Erden, vor der sich Alles beugt und die Wahrheit nicht betteln gehe. Bei Ihnen, Herr Oberkirchenrath, liegt die Sache allein. Denn daß Hohen Orts schon von Anfang der Krisis an über den **Dr. Baumgarten** anders gedacht ward, als es bei dem Verfasser des Erachtens geschehen, geht schon aus der als officiös geltenden Schrift „das Verfahren wider den **Dr. Baumgarten**“ hervor, worin ausdrücklich gesagt wird, daß die Hohe Regierung weit entfernt sei, den **Dr. Baumgarten** eines Eidbruchs oder gar eines gesiffentlichen zu

zeihen; und daß Allerhöchsten Orts die Sache ebenso liegt, kann ich Sie aus persönlicher Erfahrung versichern.

Sie könnten mich damit abweisen wollen, Herr Oberkirchenrath, daß die Landstände als die gesetzlichen Vertreter der Gemeinde die Sache bereits in die Hand genommen, und dieselbe auf diesem Wege auch zu einem kirchenordnungsmäßigen Abschluß kommen würde. Allein, so erfreulich es auch ist, daß unsere Stände ihr verfassungsmäßiges Recht und die Gesetze der Landeskirchen- und Consistorialordnung mit Eifer und Treue vertreten, und so sehr ich auch überzeugt bin, daß ihren desfallsigen Beschlüssen gewillfahrt werden wird, so ist dabei zu bemerken, daß nach damaliger Lage der Sache die Stände einstweilen nur die rechtliche Seite der kirchlichen Krisis behandeln konnten; jetzt aber, da wir zwei amtliche theologische Facultätsgutachten besitzen, welche die für die Kirche in Betracht kommende Situation, wie oben und in Anlage **B.** näher bezeichnet, auf das gründlichste und unzweideutigste beleuchten, ist es an der Zeit, daß die berufenen Diener des Herrn einschreiten und ordnen, damit nicht auch nach dieser Seite hin die verschobene Ordnung der Kirche zurecht zu stellen den Laien allein überlassen bleibe.

Indem ich mich für meine obigen Erklärungen auf die Anlagen **A.**, **B.** und **C.** berufe, bitte ich ganz gehorsamt:

Der hochwürdige Oberkirchenrath wolle geneigen

- 1) dahin zu sorgen, daß das öffentliche Mergerniß in der Gemeinde gehoben;
- 2) der Widerspruch der Persönlichkeit des Hrn. **Dr.** Krabbe mit seiner consistorialen Würde ausgeglichen werde, und
- 3) dem **Dr.** Baumgarten sein kirchenordnungsmäßiges Recht zu Theil werden zu lassen.

Wir leben in einer bewegten und verhängnißvollen Zeit, Herr Oberkirchenrath. Wir sind gerüstet und warten auf den Ruf unseres Fürsten und hohen Herrn, um für Ihn und für das Vaterland gegen den Vater der Lüge zu ziehen und seine Gelüste abzuwehren. Sorgen Sie nun dafür, daß auch diese große Frage unserer evangelischen Landeskirche zu ihrem Recht komme, auf daß wir alle einmüthiglich auf unsere Fahnen schreiben: „mit Gott für Kirche, Fürst und Vaterland.“ Wenn diese Devise ungetheilt das Panier des ganzen Volkes ist, getragen durch den Glauben und

die deutsche Gottesfurcht, dann wird es eine Bhalanz, vor welcher die Lüge des Feindes weicht und welche Germanien den ewigen Sieg sichert.

In der Hoffnung, daß Sie mein offenes Wort einer ebenso freimüthigen Antwort würdigen wollen, habe ich die Ehre, mich zu zeichnen

des hochwürdigen Oberkirchenraths

ehrerbietigst gehorsamster

A. Dethloff.

Rostock,  
am 8ten Juni 1859.

## Anlage A.

Die „Liturgischen Abhandlungen“ von Dr. Th. Kiefoth, Oberkirchenrath, Band II. 1856, geben für den vorliegenden Fall folgende Grundsätze und Instruktionen:

pag. 328. „Allerdings hat nun Gott die Absolution an die Bedingungen der Reue und des Glaubens gebunden, und der Pastor hat daher, ehe er die Absolution zuspricht, gewiß erst sich zu erkundigen, ob der die Absolution Nachsuchende seine Sünde erkenne und auf Christum vertraue, auch gewiß die Ertheilung der Absolution zu versagen, wenn der dieselbe Nachsuchende weder seine Sünde noch seinen Glauben an Christum bekennen will, oder wenn dem Pastor durch Thatsächlichkeiten im Leben des die Absolution Nachsuchenden der Beweis vorliegt, daß es mit seiner Reue und seinem Glauben nicht rechter Art sein kann.“

pag. 330. „Er hat weiter durch Befragung des die Absolution Nachsuchenden unter Hinzunahme Deßsen, was er von dem Leben und Wandel dieses seines Beichtkinds weiß, zu erkunden, ob in demselben die Bedingungen eines Empfanges der Absolution zum Segen gegeben seien, damit er möglichst seines Beichtkinds Seele vor Schaden und sich vor untreuer Wegwerfung des Gotteswortes behüte; und er hat endlich, wenn sich ihm auf unzweifelhafte Weise an dem Beichtkinde das Nichtvorhandensein der vom Herrn für einen gesegneten Empfang der Absolution gestellten Bedingungen herausstellt, den Bindeschlüssel anzuwenden, d. h. die Ertheilung der Absolution zu versagen. Beides zur Bewahrung und zur fruchtbaren Demüthigung solches Menschen, wie auch zur Sicherstellung des Gnadenmittels vor Entheiligung.“

pag. 364. „Hier ist denn der Ort, dem Beichtkinde nicht bloß allgemein hin das Gesetz zu predigen, sondern ihm auch im Hinblick auf seinen persönlichen Wandel und auf sein individuelles Leben das Gewissen

zu schärfen. Und dabei sollen die Pastoren ohne Menschenfurcht und ohne Menschengefälligkeit, gewissenhaft zu Werke gehen. „In dem sollen Prediger Gottes Gehot, ihre eigne ewige Gefahr, den großen Schaden und Verderb der christlichen Gemeinde betrachten, und absonderlich vor Augen haben, daß Gott aller ihrer Beichtkinder Seelen von ihren Händen fordern werde, wie Gott im Ezechiel am 3. und 33. schrecklich dräuet. Gott der Herr spricht auch Prov. 27: Auf Deine befohlenen Schafe habe Acht mit ganzem Fleiß, und nimm Dich mit Ernst Deiner Heerde an. Item Jes. 5.: Wehe Denen, die den Gottlosen justificiren und absolviren um Geschenkes willen. Item, Wehe Denen, die aus Finsterniß Licht, und aus Licht Finsterniß, aus Sauer Süß, aus Süß Sauer machen, das Böse gut sprechen.“\*) Auch die Lauenb. KD. hat\*\*) einen langen trefflichen Abschnitt darüber, wie ein Pastor im Beichtstuhl „wohl zusehen solle, daß er Gott nicht Ursache gebe, Jemandes Blut von seinen Händen zu fordern“, „denn wird der Prediger heucheln und schonen, so will und wird Gott nicht zusehen noch schonen“; „wohlan so thue allhie im Beichtstuhle Solches der Beichtvater, und sage einem Jeden unverholen, mit Bescheidenheit, ernst und treu und ohne Furcht und Scheu, was Jedem zu sagen gebührt, und der Beichtvater an Jedermann für Uergerniß, Sünde und Mangel weiß, oder was eines Jeden Amt und Stand fordert, nur getrost und ohne Scheu, damit er seine Seele rette, und die Schuld einem Jeden auf seinen Kopf und Gewissen kommt.“

pag. 373. „Diese Bedingungen bestehen darin, daß der Mensch Erkenntniß des Heilsweges und Bußfertigkeit habe; und wo diese Bedingungen nicht als erfüllt vorliegen, da darf der Beichtvater nicht lösen, sondern muß binden, d. h. die Absolution und folgerweise die Zulassung zum Abendmahl versagen. Die Verpflichtung des Amtes, auch den Bindschlüssel ernstlich zu handhaben, schärfen die KD. sämmtlich auf das Allerernstlichste ein, und geben dann für solche Handhabung auch einzelne Regeln.“

„Anders freilich liegt es, wo sich nicht bloße Unwissenheit, sondern bewußtes und hartnäckiges Versteiftsein auf falsche Lehre und unchristlichen Irrthum vorfindet.“

\*) Pomm. Ug. fol. 127.

\*\*) Fol. 191.

pag. 374. „Wer seine Sünde nicht als solche erkennen, wer nicht zugestehen und erklären will, daß sie ihn gereue, wer nicht Besserung des Lebens versprechen und, wo Solches möglich, mit der That beweisen will, den soll der Beichtvater zunächst auf das Allerernstlichste vermahnen, und wenn er dennoch in seiner Unbußfertigkeit verharret, ihm die Absolution versagen.“

„Es handelt sich da namentlich um solche Fälle, wo das Beichtkind durch öffentliche Sünde Aergerniß gegeben, oder durch seine Vergehung seinen Nächsten geschädigt, oder geradezu ein Verbrechen begangen hat, oder wo es in habituellen Lastern oder in dauernden sündlichen Verhältnissen lebt. Wenn nemlich das Beichtkind durch öffentliche grobe Sünde Aergerniß gegeben hat, so kann seine bloße Versicherung, daß es ihm Leid thue, und es sich für die Zukunft hüten wolle, nicht genügen, wie wahr dieselbe auch sein mag; vielmehr wird seine Buße, wenn sie wirklich aufrichtig ist, es treiben müssen, daß es zuvor und zum Beweise der Aufrichtigkeit seiner Reue die von ihm öffentlich geärgerte Gemeinde durch öffentliche Beichte versöhne; und der Beichtvater wird berechtigt sein, vor Ertheilung der Absolution Solches von ihm zu begehren. Daher fordern denn die alten R.D., daß der Beichtvater den notorischen groben Sündern nicht ohne Weiteres in der Privatbeichte die Absolution ertheilen, sondern dieselben auffordern solle, zuvor die Gemeinde zu versöhnen. Ferner, wenn das Beichtkind durch seine Sünde seinen Nächsten geschädigt, z. B. ihn bestohlen, verläumdet, betrogen, erzürnt hat, so ist wenigstens unter Umständen ein Wiedergutmachen des angerichteten Schadens möglich, und ist dies möglich, so gehört es zur Gründlichkeit der Buße, daß es auch geschehe; daher soll der Beichtvater einem Solchen die Absolution versagen, bis er seinem Nächsten den Schaden ersetzt, sich bei ihm verbeten, seine Ehre wiederhergestellt u. s. w. hat.“

pag. 376. „Weßhalb denn auch gewiß ist, daß der Beichtstuhl immer seinen Mann erfordert.“

pag. 388. „Darauf, daß die Leute, ehe sie zur Absolution und zum Abendmahl kommen, sich erst untereinander „verbitten“ und versöhnen, halten die alten R.D. überhaupt viel, „denn diesem heiligen Sacrament nichts mehr entgegen ist, denn Uneinigkeit\*.“ Wirklich hat unsere Kirche dies damals so tief in das Volk getrieben, daß noch jetzt aus dem Volke Wenige zum Abendmahl gehen werden, die nicht nach dem vielfach hierauf angewendeten Spruch Matth 5, 23. 24. sich zuvor mit ihrem Nächsten verbitten und versöhnen. Aber freilich wenn dergleichen gute Sitten im Volke bleiben sollen, so gehört nothwendig dazu, daß „die Prediger ihre Gemeinden von diesen und dergleichen Stücken oft unterrichten.“

pag. 391. „Wir haben gesehen, wie nach den Forderungen unserer Kirche der Pastor nicht allein den Löse- sondern auch den Bindeschlüssel handhaben, wie er auch den einen wie den anderen nicht bloß mittelst der gemeinen Predigt des Evangeliums, mittelst der öffentlichen Verkündigung des Gesetzes und des Evangeliums, sondern auch privatim an den Einzelnen handhaben, wie er nicht bloß absolviren, sondern auch die Absolution versagen und vom Abendmahl abweisen soll. So stellt sich der Privatabsolutio von selbst nothwendig die Kirchendisziplin, die Handhabung des Bindeschlüssels als selbstverständliches Correlat zur Seite.“

pag. 392. „Wenn daher auch jene Versagung der Absolution nur privatim und heimlich zwischen dem Sünder und dem Beichtvater im Beichtstuhl geschah, so konnte dies doch natürlich nur in dem Falle ganz in der Heimlichkeit bleiben, daß der Sünder sich in kurzer Frist bekehrte und die Absolution empfing; im anderen Falle mußte die Sache immer mit der Zeit von selbst vor die Gemeinde kommen, abgesehen davon, daß man einen solchen Unbußfertigen doch auch nicht in seiner Verachtung immerfort gehen lassen konnte. Sodann aber waren auch die Vergehungen, um deretwillen die Absolution zu versagen war, zuweilen der Art, daß es von vornherein nicht bei einer heimlichen Abweisung von der

\*) Brandenb.-Münch. R.D. bei Richter I, 203.

Absolution bewenden konnte. Wenn nemlich dies Vergehen ein öffentliches war, so war durch dasselbe nebenbei auch die Gemeinde geärgert; es war dadurch nicht bloß das innere Verhältniß des Menschen zu seinem Gott, sondern auch sein Verhältniß zu der christlichen Gemeinde gestört, er hatte sich durch seine That factisch aus dieser selbst ausgeschlossen, und es kam daher auf eine Wiederherstellung nicht bloß jenes sondern auch dieses Verhältnisses an. Es mußte dann ein solcher Sünder, selbst wenn er seine Sünde bereute, sich nicht bloß durch heimliche Beichte mit seinem Gott, sondern auch durch öffentliches Bekennen seiner Reue mit der geärgerten Gemeinde versöhnen; ja, wenn ein solcher Sünder sich dann gar noch unbußfertig erwies, so mußte sogar noch vorher der Gemeinde seine Sünde öffentlich unter Nennung seines Namens verkündigt, und seine Ausschließung aus der Gemeinde, die er durch seine That factisch selbst vollzogen hatte, ausgesprochen werden, ehe er, nach dadurch erwirkter Umkehr, auf eben so öffentlich ausgesprochene Buße wieder öffentlich reconciliirt werden konnte.“

pag. 396. „So ergiebt sich von selbst, daß die Ausschließung des Sünders ein Theil der Verwaltung der Gnadenmittel, daß sie Function des Predigtamtes sein muß.“

pag. 425. „Wie dürfen indessen auch nicht vergessen, daß wir eben gesehen haben, wie selten die Pastoren zur Verfassung der Absolution schritten. Diese aber ist immer der Ausgangspunct aller Kirchendisziplin, und wenn die Pastoren nicht anfangen, den Tisch des Herrn rein zu halten, kann kein Kirchengesicht Zucht üben. Zu wenig auch in so fern, als man viele schwere Sünden ganz leer ausgehen ließ. Schon J. Gerhard klagt darüber, daß man die Kirchenzucht fast nur bei fleischlichen Vergehungen anwende, und noch Seckendorf wiederholt die Klage. Indessen ganz auf diese beschränkt kann man sie damals noch nicht haben, denn aus Spener's Bedenken geht hervor, daß man Kirchenbuße noch in Fällen von Sabbathschändung, Diebstahl, falschem Zeugniß, Zauberei verhängte. Zu

wenig endlich leider auch in so fern, als man die Person ansah, und an dem vornehmen Sünder vorüberging.“

pag. 496 und 497. „Der Beichtstuhl ist die geordnete Stätte für die specielle Seelsorge. Der Pastor soll specielle Seelsorge treiben, wo er steht und geht, und sich auch außerdem um seine Beichtkinder täglich in ungeordneter Weise bekümmern. Aber die Erfahrung lehrt es, und es liegt in der Natur der Sache, daß er hiemit nicht an alle Glieder seiner Gemeinde kommen kann. Im Beichtstuhl dagegen müssen ihm Alle kommen, die sich nicht geradezu selbst excommuniciren wollen. Dürfen wir je darauf verzichten, dem Predigtamt diese geordnete Stelle für die specielle Seelsorge erhalten, beziehungsweise wieder gewinnen zu wollen? Wenn eine Kirche keine Gnadenmittel kennt, so kann sie es dem Gewissen des Einzelnen überlassen, ob er recht oder unrecht zum Tisch des Herrn treten will; aber die lutherische Kirche wird nie darüber hinwegkommen können, daß sie das Heiligthum nicht den Hunden geben darf, daß nicht bloß Der sündigt, der die Gnadenmittel unwürdig nimmt, sondern auch Der, der sie dem Unwürdigen reicht, indem er die Pflicht der Abhaltung zu erfüllen versäumt, wo er sie hätte erfüllen können.“

„Alle kirchliche Disciplin, alle damit zusammenhängenden pädagogischen Thätigkeiten der Kirche haben von jeher ihr Centrum gehabt, und haben noch, so weit sie noch bestehen, ihr Centrum in der Versagung der Absolution und der Communion.“

pag. 498. . . . „können wir auf die Eingangs gestellte Frage nur antworten, daß der dermalige Zustand unseres Beichtwesens ein unbefriedigender ist, daß wir aus demselben wieder heraus, und zwar daß wir zu der lutherischen „Beichte und Absolution“ zurück müssen.“

pag. 499. „Nicht an eine Wiedereinführung sondern an eine Wiederherstellung der „Beichte und Absolution“ denken wir. Eine Wiedereinführung derselben, d. h. daß ein Kirchenregiment an einem schönen Morgen in einem Rescript verordnete, wie nun **de dato** an wiederum Privatbeichte und Privatabsolution so und so gehalten werden sollten, ist absolut unmöglich. Schon an sich erfordert die „Beichte und Absolution“ vielmehr als irgend eine andere kirchliche Handlung die Thätigkeit

und darum die Christliche Einsicht, Umsicht, Treue des Pastors, weil ihr Schwerpunkt in der seelsorgerlichen Verhandlung des Beichtvaters mit dem Beichtkinde liegt. Dasselbe ist aber mit der Wiederherstellung der Fall: da sollen die Gemeinden über die Sache belehrt, die dagegen bestehenden Vorurtheile sollen beseitigt, sie soll ihnen wieder wünschenswerth und lieb gemacht, sie soll schritt- und stückweise wieder in Uebung gesetzt werden. Dies Alles kann das Kirchenregiment nicht; das Kirchenregiment kann dazu Anregung geben, den Weg zeigen, manche in den Verhältnissen liegende Schwierigkeiten beseitigen, die Pastoren schützen und unterstützen; aber die Ausführung, die Arbeit können nach der Natur der Sache nur den Pastoren zufallen."

„Wo man aber die Pastoren dazu hat, mag und soll das Kirchenregiment dieselben anregen, anweisen, führen, daß sie's hinausführen; denn das ist nicht möglich, daß das Kirchenregiment die „Beichte und Absolution“ wieder einführe, aber das ist möglich, daß die Pastoren sie wiederherstellen."

pag. 500. „Zuerst und vor allen Dingen müssen die Pastoren den Gemeinden wieder in Predigt und Katechese sagen, was Beichte und Absolution, Beichten und Absolviren, ist. Die Pastoren werden selbst wissen, wie wenig die Gemeinden hievon noch kennen, und von selbst lernen sie es nicht wieder. Dies ist das unerläßlich Erste; aber dann soll und kann man auch zur That schreiten."

pag. 502. „Aber wenn wir nun die Privatabsolutio wieder haben, so müssen wir nicht glauben, daß wir damit am Ende wären. Führt man die Privatabsolutio ein, so kann man es nicht mehr dem subjectiven Gewissen des Einzelnen allein überlassen, ob er sich dieselbe ertheilen lassen will oder nicht, indem man sich unter Umständen durch das Ertheilen derselben der Sünde dessen theilhaftig machen kann, dem man sie ertheilt."

„Die Pastoren müssen eben wieder anfangen, die Absolutio und die Communion zu versagen. Sie sind einmal nicht bloß die Austheiler, sondern auch die Wächter der Heiligthümer, und das absolvirende Wort Gottes und der Tisch des Herrn sind diese Heiligthümer.

Man kann sie von dieser Pflicht ihres Amtes nicht loszählen. Und dies Stück ihres Amtes anzugreifen, brauchen die Pastoren nicht zu zögern, so wenig als mit der Wiederaufnahme der Privatabsolution. Natürlich muß die Belehrung der Gemeinde darüber, daß man ein Christ sein müsse, um die Gnadengaben der Absolution und des Abendmahles zu empfangen, vorher gegangen sein und fort und fort damit Hand in Hand gehen; dann aber kann man mit der That zu gehen, und die Absolution, die Communion versagen."

pag. 503. „Die Pastoren werden sich begnügen und damit anfangen müssen, daß sie, zunächst nur die Allen in die Augen springenden und Allen bekannten groben Sünden und Laster bekämpfend, nur den in öffentlich bekannten groben Sünden Dahinlebenden, wenn sie auch nach geschehener Vermahnung in denselben verharren, ohne Ansehen der Person, die Absolution und Communion versagen. Und wenn sie es so anfangen, wenn sie so diejenigen Sünden anfassen, welche Jeder, auch der nicht gerade tiefer christlich erregte sondern nur sittlich ernste Mensch, verwirft, so wird ihnen in solchem Thun die Gemeinde mit ihrem Urtheil nicht abfallen, sondern beistehen. Man frage doch jeden nur einiger Maassen sittlich ernsten Mann, ob es ihm nicht ein Aergerniß ist und ob er's nicht unrecht findet, daß wir in dieser Beziehung gar keine Kritik mehr üben und er wird die Frage bejahen; so wird er's auch nicht tadeln, wenn der Pastor sie zu üben anfängt, vorausgesetzt, daß der Pastor diese seine Pflicht auch in richtiger Weise thue."

pag. 505. „Wenn nun aber die Pastoren mit dem Versagen der Absolution u. s. w. verfahren, so wird, falls sie nicht etwa im einzelnen Falle unrichtig dabei handeln, das Kirchenregiment sie dabei schützen müssen. Das ist aber auch das Einzige, was das Kirchenregiment dabei thun kann; Hand anlegen müssen die Pastoren."

## Anlage B.

Die Stellen der beiden theologischen Facultätsgutachten zu Göttingen und Greifswalde, welche den völlig unlutherischen, unfirchlichen und unwissenschaftlichen Charakter des Rostocker Consistorial Erachtens am bestimmtesten aussprechen, sind folgende:

### I. Göttinger Gutachten.

pag. 16. „Durch diese Methode ist dem Unkundigen die Beurtheilung des wirklichen Sachverhaltes überaus erschwert, ja unmöglich gemacht; dadurch hat aber auch das Consistorium in unzulässiger Weise sich seine Aufgabe erleichtert, ja sich den Blick zum Voraus getrübt. Es macht den Eindruck, daß das Consistorium mit einem vorgefaßten, sehr bestimmten Urtheil über Baumgarten's Person und Theologie an die ihm zugewiesene Aufgabe schritt, und für dieses sein Urtheil, von dem es sich leiten läßt, auch den Leser des Erachtens gewinnen will, statt daß dasselbe erst als Resultat der Untersuchung der einzelnen Lehren des Dr. Baumgarten seine Stelle gehabt hätte. Dieser schwere Fehler verräth sich in der überaus häufigen Formel, durch welche gar oft die Schwäche der Beweise gedeckt werden soll: „von vorne herein“ muß nach den Grundanschauungen des Dr. Baumgarten erwartet werden, daß er diese oder jene Lehre nicht annimmt, zu diesem oder jenem Irrthum geneigt ist. So z. B. S. 21, 81, 153, 164. Solches constructives apriorisches Verfahren ist gegen allen theologischen Brauch und widerspricht um so mehr dem Wege der Gerechtigkeit,

wenn, wie hier geschieht, ohne Weiteres auch die Consequenzen eines vermutheten oder bewiesenen Satzes, welche die Logik des Consistorial-Erachtens zieht, dem Beklagten aufgerechnet werden.“

pag. 17. „Weit eher, als das eingeschlagene Verfahren hätte vielmehr vor Allem dem Consistorium die Erklärung angestanden: daß, da die Hohe Staatsbehörde schon ein sehr bestimmtes Urtheil über Baumgartens Theologie sich festgestellt und dasselbe gegen das Consistorium ausgesprochen habe, von einer weiteren theologischen Erörterung der Sache durch das Consistorium abgestanden werden möge.“

pag 24. „Das Consistorial-Erachten läßt sich hier zunächst eine Unkenntniß der Lehre unserer Kirche zu Schulden kommen, indem es irrthümlich voraussetzt, diese wolle die heilige Schrift als einzige Quelle der Wahrheit in und außer uns betrachtet wissen.“

pag. 25. „Nicht minder fehlt das Erachten im Zusammenhang mit dem Vorigen darin, daß es ohne Weiteres die heilige Schrift mit dem Worte Gottes identificirt, während die Kirchenlehre ist, daß das Wort Gottes nicht bloß in der heiligen Schrift, sondern auch in der mündlichen Predigt zu sehen sei.“

pag. 28. „Warum, müssen wir fragen, sind Stellen dieser Art, denen sich noch leicht eine Reihe anderer hinzufügen ließe (z. B. aus seiner Apostelgeschichte II 4. S. 115, 138, 160, 172) von dem Erachten der höchsten Behörde vorenthalten worden? Wir wissen solches Verfahren uns nur durch die Annahme zu erklären, das Consistorium habe mit dem Gesamtbilde von Dr. Baumgarten, mit welchem es an die Arbeit herantrat, solche Aussagen desselben, wie die so eben citirten, schlechterdings nicht zu reimen gewußt und daher sich für berechtigt erachtet, solche Stellen als nicht ernst gemeint zu nehmen, wenn Einheit und System in seinem Standpuncte sein soll. Aber warum hat es dann nicht lieber den Glauben an diese Einheit aufgegeben, sondern vorgezogen, diese Einheit in so gewaltsamer Weise scheinbar herzustellen, und damit jenem Gesamtbilde von Dr. Baumgarten, das es an die Arbeit heranbrachte, schrankenlosen Raum in Ziehung der äußersten Consequenzen zu geben? Warum ist es hier so besorgt, Zusammenhang und Einheit in Baumgartens Standpunct zu bringen, während es doch selbst anderwärts die wissenschaftliche Bedeutung des Dr. Baumgarten so herabsetzt, daß es ihn als einen Mann meint

behandeln zu müssen, der ohne nennenswerthen eigenen theologischen Fond von verschiedenen Theologen das Seine eklektisch zusammenstücke.“

pag. 30. „Die Anklage des Consistorial-Grachtens beruht hier auf offenbarem Mißverständnisse.“

pag. 35—36. „Man sollte denken, daß wenn so Dr. Baumgarten Sätze ausspricht, die nicht bloß Lieblingsgedanken des seligen Claus Harms gewesen sind, sondern auch, wie oben angedeutet, apostolisches Zeugniß für sich haben (1 Petri IV. 10.), Wahrheiten, welche auch der öffentlichen Predigt der Kirche eine so hohe Stellung geben, aber freilich auch mit hoher Verantwortlichkeit große Forderungen auflegen, so sollte ihm das von Seiten eines Consistoriums Lob eingetragen, mindestens aber dessen Besorgniß vor kirchenauflösenden Tendenzen des Dr. Baumgarten gemildert haben, während das Letztere, die Hervorhebung der Pflicht der Kirche, Anspruch hatte, das Gewissen zu treffen, wie denn jedes evangelische Bewußtsein dazu Ja und Amen sagen muß. Aber dem Consistorium hatte sich nun einmal sein vorausgesetztes Bild als eine Wolke vor die Schriften des Dr. Baumgarten gelegt, die nur einzelne abgerissene Sätze derselben durchscheinen ließ, nämlich solche, an welche wenigstens unter Beihülfe einer *interpretation benigna* sich jene mißdeutenden Auffassungen anschließen konnten.“

„Zuerst muß hier wieder auf die irrthümliche Auffassung der Kirchenlehre im Consistorial-Grachten aufmerksam gemacht werden.“

pag. 39. „Jene wichtige altevangelische Unterscheidung der bloßen *fides historica* und *fides salvifica* ist eine, freilich für das Grachten des Consistoriums so gut wie gar nicht vorhandene, und die dürftigen Reste derselben, an die es sich noch erinnert, zeigen auf's Deutlichste, wie sehr ihm das Wesen der evangelischen *fides* sich verdunkelt hat.“

pag. 41. „Vor solchen Verdächtigungen, wie das Consistorial-Grachten sie ausspricht, und leider die neueste Schrift von Dr. Krabbe:

Ueber das in der Sache des Professors Dr. Baumgarten erforderte und abgegebene Grachten des Großherzoglich Mecklenburgischen Consistoriums, Schwerin 1858

sie nicht zurücknimmt, hätte den Dr. Baumgarten sein persönlicher

und theologischer Charakter, vornehmlich aber der schwer wiegende Umstand beschützen sollen, daß er nicht bei doctrinären leicht zu stellenden und schwer zu erfüllenden Forderungen in Betreff der göttlichen Geltung und Bedeutung heiliger Schrift stehen geblieben ist, sondern daß er seit langen Jahren Kraft und Zeit der Erforschung der heiligen Schrift gewidmet und im Schweiße seines Angesichts seine Liebe und Lust zu dem Kleinod des Gotteswortes thatsächlich bewiesen hat. Aber das Consistorium hat sich in seiner Auffassung nicht irre machen lassen.“

pag. 50. „Wir dürfen das Zeugniß eines der entschiedensten Gegner Dr. Baumgartens nicht unverschwiegen lassen, nemlich daß Pastor Brauer von diesem seinem Gegner bekennt, er habe für die Kirche Christi schon so segensreich gewirkt, und es seien ihm so viele jüngere Theologen und unter ihnen auch er, Brauer selbst, zu herzlichem Dank verpflichtet und mit Liebe zugethan.“

pag. 58—59. „Delitzsch sagt:

Wir halten dieses Werk,\*) welches erst das Verhältniß von Wort und Schrift im Allgemeinen, dann das Verhältniß von Wort Gottes und heiliger Schrift insbesondere, zuletzt das Schriftprincip der lutherischen Reformation bespricht, in gebührenden Ehren. Wir hatten bis jetzt noch kein Werk über das Formalprincip unserer Kirche, das sich diesem vergleichen ließe, es ist hier meisterhaft gezeigt und in den sich berührenden Parteien weit richtiger und geistlich freier als von Eberle (Luther's Glaubensrichtung 1858) wie Luther die rechte Stellung zur heiligen Schrift genommen hat und wie es um sie bewandt ist. Das Erste ist immer von Anfang bis zu Ende die Rechtfertigung aus dem Glauben, diese Zurückbezogenheit aus der gesammten falschkirchlichen Aeußerlichkeit in das innerste Geheimniß des Seelenlebens, welches für Gott abgeschlossen ist und mit ihm handelt mit Ausschluß aller Kreaturen; diesem Erstem steht dann überall zur Seite als das Zweite die Bezogenheit auf die normal kirchliche Aeußerlichkeit, nämlich die heilige Schrift, aber so, daß dieses Zweite aus dem Ersten hervorgeht und sich durch dasselbe begründet (Protestantische Warnung III. 273 f.)

\* Protestantische Warnung III.

Vergleiche die Sache des Professors **Dr. Baumgarten** u. s. w. von **Dr. Delitzsch** und von **Scheurl**, S. 37. 38.

Mag **Delitzsch** das positive Verdienst dieser Schrift auch etwas zu hoch anschlagen, sein Urtheil beweist, welchen Genuß ein lutherischer Theolog, ohne sich an einzelnen festen und oft einseitig auf das jedesmal Vorliegende gerichteten Aeußerungen **Baumgartens** zu stoßen, an **Dr. Baumgartens** Lehre von der Schrift haben kann, wenn er mit Liebe in ihr Verständniß eingeht, statt die einzelnen Glieder des Ganzen durch das Auge des Argwohns zu isoliren, zu mißdeuten und so an die Stelle eines zusammenhängenden und wesentlich untadeligen Ganzen eine selbstgemachte Verwirrung zu setzen.''

pag. 61—62. „Solche der theologischen Schärfe und Bestimmtheit entbehrende Reden, die nicht einmal ein Gefühl davon verrathen, daß all dieses Widersprechende nicht in einem Geiste beisammen sein kann, ohne seine Einheit zu sprengen, ergeben sich, wenn man auf Entdeckung von Häresen ausgeht. Das Consistorium scheint im Blick auf den Katalog der möglichen Häresen der Neigung zu rückhaltlos nachgegeben zu haben, jede häretische Nußbröckel mit dem Namen des **Dr. Baumgarten** auszufüllen, ohne zu erwägen, daß es damit zu viel und mehr bewies als es wollte. Denn nur der Vater der Lüge kann, ohne sich zu widersprechen, und von seinem Ziele abzufallen auch die entgegengesetzten Häresen hervorrufen, weil er an keine derselben wirklich glaubt, sondern gegen die Wahrheit schlechtthin indifferent ist. Daß dagegen bei einem Menschen, vollends bei einem Theologen wie **Dr. Baumgarten**, das nicht gedankenlos lesende Publikum durch das Crachten nur zu der Frage geleitet werden kann, wie es doch soll möglich sei, daß ein und derselbe Mann so Entgegengesetztes, Zusammenhangloses lehre, oder wie man ihn doch, wenn er das thue, für gefährlich ansehen könne, das ist von dem Consistorial-Crachten nicht bedacht worden. Da die eine Anklage zugleich die Losprechung von der andern ist, so bleibt nur die nothwendige Vermuthung übrig, daß die Darstellung seiner Ansichten keine treue sei. Und das verräth sich dann allerdings auch in der Unsicherheit und fast fahrlässigen Ungleichmäßigkeit, mit der über seine angeblichen anthropologischen Irrthümer geredet wird. Denn bald heißt es: er zeigt im Allgemeinen die Neigung zu diesem oder jenem Irrthum S. 83, bald es finde

eine bedenkliche Abschwächung des Begriffs der Sünde bei ihm statt S. 27; bald er trage eine dualistisch gefärbte, das zuständige Leben der Menschheit fast manichäisch fassende Annahme vor S. 27; bald es finden sich bei ihm stark pelagianische Sätze S. 85; die Wiederherstellung (der Menschheit) sei von ihm „nicht sowohl“ als Werk der Gnade, als vielmehr im pelagianischen Sinne als Produkt der Willensfreiheit gedacht S. 83. 85; bald endlich will das Erachten gefunden haben, „daß der Pelagianismus durch alle Anschauungen des Dr. Baumgarten hindurch gehe“ S. 162. An was von alle dem soll man sich nun halten, und in was ist die wirkliche Ansicht des Consistoriums ausgedrückt?

pag. 65. „Es hat sich uns auch an der Kritik der Baumgartenschen Anthropologie durch das Consistorial-Erachten gezeigt, wie dasselbe mit seinem Bemühen, überall Häresen aufzusuchen, ein zusammenhängendes Gewebe, in welchem das Einzelne sich gegenseitig hält und verbindet, aufgelöst hat. Da diese Operation sich in dem Consistorial-Erachten immer aufs Neue wiederholt, auch immer dasselbe Ziel auf diesem Wege sicher erreicht wird, nämlich den Leser zwar nicht über den wirklichen Thatbestand aufzuklären, wohl aber verwirrt zu machen und wenigstens den Argwohn in ihm zu erregen, es müsse doch wohl wenigstens Einiges fundamental Irrige und Glaubensstürzende da sein, so dürfen wir uns der Arbeit nicht entziehen, so ermüdend sie ist, dem Consistorium in seinem Geschäfte der künstlichen Verrenkung der Glieder von Dr. Baumgartens Lehre weiter nachzugehen und ihnen ihre wirkliche Gestalt und Ordnung wiederzugeben.“

„Am leichtesten und einfachsten ist diese Aufgabe bei der Christologie und der Trinität, nicht weil das Consistorium hier gerechter oder anerkennender verfährt, sondern weil sein Unrecht hier bis zu einem schreienden anwächst. Erachten S. 34. ff. 88—92, 92 ff.“

pag. 86—87. „Um die Willkür in Behandlung Baumgartenscher Worte zu vollenden, erklärt das Erachten zum Schluß S. 93: Der Act der Menschwerdung des Sohnes unterscheide sich specifisch von dem rein abstracten Gedanken, daß die ewige Wahrheit eine ihrem eigenen Wesen völlig entsprechende „Wirksamkeit“ inner-

halb der Zeit und des Raumes angenommen habe. Dr. Baumgarten hatte gesagt Wirklichkeit. Vielleicht liegt hier ein Druckfehler des Crachtens vor; aber es ist dann ein sehr unglücklicher Druckfehler, da er mit der Tendenz des Crachtens so sehr harmonisch zusammentrifft, um den Schein zu erwecken, als sei bei Dr. Baumgarten eine wesentlich sabellianische Denkweise herrschend und zwar von der abgeschwächten Art, die in Christus nur eine „Wirklichkeit“ Gottes statt des Einwohnens Gottes in einer bestimmten Seinsweise annimmt.“

pag. 89. „Allein gerade hiermit nähert vielmehr das Crachten sich einer deistischen Vorstellung von Christi Fortwirken und drängt den lebendigen Herrn in fernen Hintergrund, während dagegen Dr. Baumgarten in diesem wichtigen Punct sich in der Bahn der ächten eaangelischen Lehre hält. Denn einerseits ist ihm die Kirche keine *externa politia*, an deren Häupter Christus seine Regierungsgewalt abgetreten hätte; andererseits ist Christus und bleibt ihm das lebendige Haupt seiner Kirche, er regiert durch Wort und Sacrament in dem heiligen Geist (vergl. Sach. II. 62. 114), und die Diener der Kirche, weil sie von derselben berufen sind, repräsentiren nicht ihre eigenen Personen, sondern Christum, nämlich sofern sie sein Wort vertreten; denn außerdem sind sie wie Wölfe zu fliehen und Ungehorsam gegen sie ist Erfüllung der Pflicht gegen Gott. Apol. S. 150, § 28, 187. A 361, 363 ff.“

pag. 91. „Hier genügt die Frage: „meint denn das Crachten, mit der kirchlichen Versöhnungslehre vertrage sich nicht eine eindringende geschichtliche Auffassung des Leidens, Todes und Kampfes Jesu mit der Sünde der Welt? Da wäre offenbar das Crachten zum Ankläger nicht des Dr. Baumgarten, sondern der Kirchenlehre geworden.“

pag. 93—94. „Delitzsch führt in seinem Commentar zum Hebräerbrief den Dr. Baumgarten unter den Zeugen für die Kirchenlehre gegen Hofmann an und mit Recht: das Mecklenburger Consistorium verurtheilt ihn als einen Feind und Hasser der kirchlichen Lehre von Christi stellvertretender Genugthuung, wie überhaupt als einen Verderber der zulässigen Hofmannschen Lehren. Crachten S. 58. 59. 60. 61. 110. 114. 115. 116. 154.

Selbst Delitzsch, der Freund des Dr. Krabbe, der ihn so gut wie möglich zu vertheidigen sucht, steht verwundert vor solchem Uebermaße still (die Sache des Professor Dr. Baumgarten S. 44) und rechnet zu den gar vielen unberechtigten Ausstellungen (an Dr. Baumgarten), die in dem Erachten mit berechtigten versetzt seien, auch diesen Vorwurf, durch den er sich am tiefsten gekränkt fühle, daß er ein Gegner der kirchlich-dogmatischen Versöhnungslehre sei, zu welcher er doch „sich allerdings nicht allein selbst entschieden und ausdrücklich in seiner zweiten, im Erachten berücksichtigten Streit- und Lehrschrift bekannt hat, sondern in welcher ihn der jüngste Commentar zum Hebräerbrief sogar als *testis veritatis* aufruft.“

pag. 96—97. „Das Erachten des Consistoriums zu Rostock meint dieses Alles ignoriren zu dürfen; es macht sogar fast den Eindruck, als ob nach seiner Meinung für das Religiöse am sichersten gesorgt wäre, wenn das „Sittliche“ oder „Ethische“ selbst bis auf das Wort außer Sicht gehalten bliebe. Es scheint nicht zu gewahren, daß diese Geringschätzung des sittlichen Gebietes geradezu in eine Art von religiösem Antinomismus führen müßte, wenn auch nicht in eine subjectivistische, desto sicherer in eine objectivistische, magische oder mechanische Form desselben, und daß es wenig fruchten oder decken kann, anderweit gegen Dr. Baumgarten den Vorwurf des Antinomismus (nemlich subjectivistischer Art) zu erheben, da dieser Vorwurf von dem Erachten selbst durch das Zugeständniß widerlegt wird, er lege in dem Heilswerk einen gar großen (nach der Meinung des Consistoriums nur zu großen) Werth auf die Buße, auf den ethischen Character des empfangenden Glaubens und auf die Heiligung.“

pag. 104. „Das Erachten geht hier weit über seine Competenz hinaus, indem es über den sittlichen Character des Dr. Baumgarten ein Urtheil fällt, das ihn zum antichristlichen Mann (2. Theff. 2, 3 ff.) macht. Wir sind geneigt, hierin nicht ein Urtheil besonnener Ueberlegung, sondern nur den Erguß leidenschaftlicher Aufregung zu sehen, der sich eine begutachtende Behörde hätte entziehen sollen. Aber je mehr sich in solchen Ausbrüchen die Stimmung charakterisirt, aus welcher heraus das Erachten geschrieben ist, desto mehr ist, bevor wir demselben aufs Wort glauben, eine genaue Prüfung dessen

erforderlich, was es namentlich über den Antinomismus des Dr. Baumgarten sagt. Und da müssen wir nun abermals beklagen, daß das Consistorium auf dem Standpunct der Gesetzmäßigkeit so eingewurzelt scheint, daß ihm auch nicht einmal mehr die Vorstellung einer vom heiligen Geist innerlich beseelten, das Gesetz Gottes in lebendiger Form oder als Geist des eigenen Lebens wahrhaft in sich tragenden Persönlichkeit mehr zugänglich ist.“

pag. 107. „Wir können in Beziehung auf diesen Mißverstand nur auf jedes beliebige der neueren besseren Werke über christliche Ethik verweisen. Hätte das Consistorium sich nicht die Vergleichung der Schriftlehre versagt, so hätte auch namentlich Paulus ihm über die Individualisirung des Pflichtbegriffs Aufschluß geben können.

pag. 108. „Nach Demjenigen, was das Erachten S. 170 ff. hierüber sagt, muß Jeder, der nicht die citirten Stellen Sacharja I. 129. 130. II. 289. nachschlägt, nicht anders glauben, denn daß er gegen den Dekalog mit aller Heftigkeit eines blinden Eiferers aufürme und demselben in der Kirche Christi schlechthin keine Bedeutung mehr lassen wolle. Schlägt man nach, so ergiebt sich freilich wieder etwas ganz Anders.“

pag. 110. „Als judaisisch aber muß es bezeichnet werden, wenn das Erachten S. 170. 171. das mosaische Gesetz, weil es von Gott unmittelbar gegeben sei, als unmittelbar verbindlich für die Christen ansieht und sich der Meinung hingiebt, ohne diese positive Offenbarung hätte das Sittengesetz keine Autorität.“

pag. 112. „Viele greifen zum israelitischen Gesetz zurück, als könnte dieses ohne Weiteres auch den Heiden als ein auch für sie verbindliches auferlegt werden. Dahin führt die soeben betrachtete Stellung des Erachtens zu dem Dekalog, dahin zielten auch die lautesten Stimmen jener Pastoral-Conferenz. Dadurch traten sie in directen, folgenschweren Widerspruch mit den lutherischen Bekenntnissen, die sie sonst zu behüten sich mit Eifer wollen angelegen sein lassen; und daß Dr. Baumgarten hierauf aufmerksam machte und gegen judaisches Wesen seine warnende Stimme erhob, mußte ihm an sich billig Dank erwerben. Er vertrat hiemit was das Erachten ihm hätte sollen zu Gute kommen lassen, die ächte Lehre der Reformatoren vom Sonntag,

das Augsburgische Bekenntniß gegen Solche, die sich als seine Vertreter gehörend in gesetzlichem Sinn es verlegen.“

pag. 113. „Es hätte dem „Erachten“ wohl ange-  
standen, das symbolische Recht des Dr. Baumgarten sei-  
nen Gegnern gegenüber offen zu gestehen.“

pag. 115. „Wie das Consistorium gegen einen Mann,  
wie Dr. Baumgarten, solches aussagen kann auch auf Grund  
der von dem Erachten citirten Stellen, ist wiederum nur durch das  
oben erwähnte hineinlesende Verfahren des Argwohns be-  
greiflich.“

pag. 119. „Das Erachten geht auf die schleswig-holsteini-  
sche Erhebung ein, bezeichnet sie als Sünde und Revolution, wo-  
mit dann freilich auch über Dr. Baumgarten das Urtheil fertig  
ist. Das Consistorial = Erachten scheint aber nicht erwogen zu  
haben, daß damit auch das Urtheil über fast sämtliche deut-  
sche Bundes = Staaten und Fürsten fertig ist, die sich der  
schleswig = holsteinischen Sache als einer gerechten angenommen  
haben.“

pag. 123. „Es ist wohl nicht bloß das Gefühl des Freun-  
des, sondern das eines jeden nicht voreingenommenen Lesers aus-  
gesprochen, wenn Dr. von Hofmann Beleuchtung S. 56 hiezu  
sagt: „Nach diesem Menßersten einer Beschuldigung geflüchtlichen  
Eidbruchs kommt es mich schwer an, dem „Erachten“ noch weiter  
zu folgen.“ Aber das Staunen und Bedauern wächst,  
wenn man die neueste Schrift des Dr. Krabbe „Ueber  
das — Erachten“ — u. s. w. S. 70 ff. liest, wo Dr.  
Krabbe diese Stelle auch jetzt noch in trauriger Rechthaberei zu ver-  
theidigen sucht. Denn jetzt ist es schwer, noch an momentane Lei-  
denschaft zu denken; der Vorwurf wird damit ein überlegter. Es  
ist aber hierauf nur zu bemerken, daß die Staatsbehörde mehr  
Sinn für Gerechtigkeit offenbart, als diese kirchliche, indem jene  
Schrift „das Verfahren“ u. s. w., es durchaus abzulehnen  
sucht, daß die Regierung den Dr. Baumgarten eines Eidbruchs oder  
gar eines „geflichtlichen“ bezüchtige.“

pag. 132. „Baumgartens Theologie ist vor Allem in ihrem  
Grunde ächt und tief christlich, denn Christus ist ihr lebendiges  
Prineip und ihr Mittelpunct. Sie steht fest auf den Grundlagen  
der evangelischen Theologie, der Rechtfertigung durch den Glauben

und der heiligen Schrift. Mit Freudigkeit bekennt er seinen Einklang mit den reformatorischen Bekenntnissen und zwar so, daß er an dem eigenthümlichen Lehrtypus der lutherischen Kirche besonders in ihrer Sacramentslehre festhält. Die Gabe, tiefer aus der heiligen Schrift zu schöpfen und in sie lebendig einzuführen, ist ihm in einem nicht gewöhnlichem Maße verliehen, er hat diese Gabe in Treue und ernster Arbeit ausgebildet, und als allgemein anerkannte Probe dafür kann sein großes Werk über die APOSTELGESCHICHTE angeführt werden. Seine literarische Wirksamkeit ist dabei unterstützt durch eine gehobene, frische und freie Sprache, durch den Reichthum an anregenden, tiefen wenn auch nicht immer ganz ausgetragenen Gedanken, besonders aber durch hohen und heiligen Ernst, der die Sprache des Gewissens redet und die Gewissen zu treffen versteht. Daß ihm auch die Gabe wissenschaftlicher Conception nicht abgehe, daß er Sinn für wissenschaftlichen systematischen Zusammenhang und Einheit habe, dafür haben sich uns manche Beispiele dargeboten.“

pag. 153. „Wir sprechen es nach diesem Allen einstimmig als unsere wohl erwogene Ueberzeugung aus,

daß **Dr. Baumgarten**, trotz mancher unseres Erachtens zu beanstandender oder unfruchtbarer Theologumena, in keiner fundamentalen Lehrabweichung von dem evangelischen Bekenntniß befangen ist, im Gegentheil in den Grundanschauungen und Wahrheiten der evangelisch lutherischen Reformation wurzelt und lebt;

daß mithin aus dem Grunde fundamentaler Lehrabweichung **Dr. Baumgarten** weder mit Fug und Recht angeklagt noch weniger verurtheilt werden konnte.“

pag. 154—155. „Sollte sich aber zeigen, daß der Verfasser des Erachtens, an einen kirchlichen Objectivismus mit Einseitigkeit hingegeben, in Abweichungen von dem symbolischen und reformatorischen Standpunct gerathen ist, und — sei es auch unter dem Namen des Lutherischen — Fremdartigem und Unevangelischem Zugang bei sich verstatet habe, so ist klar, daß das Erachten über **Dr. Baumgarten** vielmehr zu einer Parteilichkeit gegenüber von ihm würde; und so sehr dann hierin eine gewisse Entschuldigung

für den Ton des Erachtens liegen könnte, so gewiß ist dann doch objectiv das Mißverhältniß um so auffallender, daß das Urtheil über **Dr. Baumgarten** von einer theologischen und kirchlichen Gegenpartei, statt von einem unparteiischen, theologischen Forum abgegeben ist.“

„Es wird Alles aufgeboten, um **Dr. Baumgartens** Theologie in ein möglichst ungünstiges Licht zu stellen. Zu dem Ende werden die gewaltsamsten Deutungen nicht gescheut, um einen gefaßten Verdacht weiter zu verfolgen. Die zahlreichen Persönlichkeiten und Ungehörigkeiten in dem Erachten machen namentlich deshalb einen so peinlichen Eindruck, weil sie nicht bloß ungerecht und für die Ehre des **Dr. Baumgarten** zum Theil kränkend sind, sondern fast noch mehr deshalb, weil dadurch die Würde der Behörde compromittirt erscheint, in deren Namen geredet wird. Eben daher scheint uns aber auch die Ehre des **Dr. Baumgarten** ein Eingehen auf diese betrübende Seite der Sache nicht zu verlangen. Nur die Bemerkung glauben wir seiner wissenschaftlichen Ehre schuldig zu sein, daß die wissenschaftliche Bedeutung des Herrn **Dr. Baumgarten** sehr unterschätzt ist, und es daher mit dem Vorwurf des Erachtens, der an **Dr. Baumgarten** die christliche Demuth vermißt, wenig harmonirt, wenn das Erachten seinerseits so häufig wie von oben herab ohne innere Berechtigung über seinen wissenschaftlichen Charakter absprechen zu dürfen glaubt.“

pag. 157. „Wollte die evangelisch-lutherische Kirche eine bloße Privatgemeinschaft sein, zu Stande gekommen durch den Willen der sich zu einer Gesellschaft vereinigenden Subjecte, so möchte es ihr allerdings frei stehen, die Bedingungen der Zugehörigkeit zu bestimmen, wie es ihr beliebte, also auch einem von ihrer Fassung des Dogma Abweichenden zu erklären, er möge zwar christliche Gedanken haben, und schriftgemäße, das wolle man ihm nicht bestreiten, aber sie bestehen nicht zu Recht in dieser Gesellschaft, sie habe sich nun einmal auf anderer Basis erbaut. Aber so spricht die lutherische Kirche nicht, weil sie keine Secte ist, nicht eine Privatanstalt, sondern auf dem Boden der Katholicität stehend, sich nie von der heiligen Schrift durch eine kirchenrechtlich gewordene Tradition darf und will absperrern lassen, vielmehr sich zu der ewigen Pflicht bekennt, Allem, was sich als ächt christlich und biblisch auszuweisen

vermag, innerhalb ihrer selbst eine Stelle zu gönnen, also auch nichts Neues auszuschließen, bevor es schriftmäßig, aber nicht bloß dadurch widerlegt ist, daß es in den symbolischen Büchern nicht steht oder nicht völlig zu allen Worten der Bekenntnisse stimmt.“

**pag. 158.** „Liegen in dem Erörterten schon wichtige formelle Bedenken gegen die Art, wie der Auftrag der Staatsbehörde von dem Consistorium aufgefaßt und übernommen worden ist, so zeigt die Ausführung nicht minder wesentliche theologische Mängel.“

**pag. 158—159.** „Das Erachten zeigt ferner besonders einen großen Mangel an Fähigkeit, die verschiedenen entgegengesetzten scheinenden Momente einer und derselben Sache zusammen zu schauen; vielmehr ist es seine Art, das Zusammengehörige und in seiner Verbundenheit sich gegenseitig Bestimmende immer wie abgeschnittene Glieder aus einander fallen zu lassen und dadurch den einen lebendigen Leib der Wahrheit in einen todten Haufen von Sätzen zu verwandeln.“

**pag. 162.** „Wir müssen dem Erwähnten noch den Tadel hinzufügen, daß es dem Verfasser an einer klaren Einsicht in das Leben der gegenwärtigen Theologie und ihre Bedürfnisse gebricht (über die wir zum Schluß noch ein Wort sagen werden), natürlich damit auch an Einsicht in die Stellung, welche Männer, wie v. Hofmann, Beck, Delitzsch, Baumgarten, Auberlen u. A. darin einnehmen, und welche durch eine bloße Gegenüberstellung einzelner symbolischer Sätze oder durch Repräsentation der Dogmatik des siebenzehnten Jahrhunderts ihr gerechtes Urtheil noch nicht empfangen hat.“

„Aufs Engste hängt mit dem Obigen endlich zusammen, daß das Erachten von den Gesetzen wissenschaftlicher Forschung und von den Lebensbedingungen einer wirklichen Theologie, wie wir später noch genauer sehen werden, gar unbefriedigende Begriffe hat.“ —

**pag. 163.** „Allein noch viel wichtiger ist, daß es an der erforderlichen Information, vornehmlich auch in dogmatischer und symbolischer Hinsicht dem Erachten ge-

fehlt hat. Solches, was symbolisch und Bekenntniß der Kirche, oder doch von dem Bekenntniß zugelassen ist, behandelt Dr. Krabbe so, als wäre es von dem Bekenntniß verworfen. Umgekehrt Anderes, was die Bekenntnisse verwerfen, adoptirt das Erachten, und indem es seine Anklagen gegen Dr. Baumgarten, wie erwiesen, nicht vermocht hat festzustellen, läßt es sich selber starke Verstöße gegen die Bekenntnisse und den evangelischen Gemeinglauben zu Schulden kommen. Verweilen wir hierbei noch etwas unter Vergegenwärtigung des oben erörterten Sachverhaltes in Betreff einer Reihe von Lehrpunkten.“

pag. 164. „Was zuerst die Inspiration der heiligen Schrift betrifft, so ist im Einklang mit Luther und der ganzen neueren Theologie darüber nur Eine Stimme, daß die göttliche und die menschliche Seite bei Abfassung der heiligen Schriften zusammenwirkend zu denken sind. Dr. Krabbe huldigt nicht bloß für sich selbst einem abstracten Supernaturalismus nach Art Philo's, sondern meint auch der Theologie seine Ansicht als symbolisches Gesetz auflegen zu können.“

pag. 165. „Mangel an präciser Kunde der Kirchenlehre zeigt sich ferner darin, daß Dr. Krabbe, was die Auctorität heiliger Schrift betrifft, in Unterschätzung des Material-Princip's unserer Kirche ohne Weiteres die heilige Schrift nicht bloß, wie die Symbole thun, zur einzigen Norm, Regel und Richtschnur, sondern auch zur einzigen Quelle der Wahrheit macht. Ein Satz, der wiederum entschieden al'tre'formirtes, aber nicht ächt lutherisches Gepräge hat und schon durch die Aussage des einfachen christlichen Gemüthes widerlegt wird, daß ihm die Auctorität heiliger Schrift selbst wahrhaft erst durch Christus und seine durch die Kraft seiner Erlösung begründete Auctorität feststehe, also durch das Material-Princip.“

pag. 166. „Die symbolisch incorrecte Coordination der heiligen Schrift und des Bekenntnisses wird in dem Erachten factiſch zur Alleinherrschaft und Ueberordnung des letzteren.“

pag. 168. „Eine nicht geringere Unbekanntheit des Erachtens mit dem wirklichen symbolischen Sachver-

halt hat sich uns S. 25 ff. 32 ff. in der dem Trachten fast habituellen Vermischung der heiligen Schrift und des Wortes Gottes gezeigt."

**pag. 173.** „Auch in der Lehre von dem rechtfertigenden Glauben und seinem Verhältniß zu dem Ethischen ist ein ähnlicher Mangel an genauer Kenntnißnahme von dem Sinn der symbolischen Lehre schon S. 95 ff. nachgewiesen, und an diesem zarten Punkte zeigt sich recht deutlich, wie ein bloß traditionalistisches Verfahren unwillkürlich im Verlauf der Zeit den kirchlichen Lehrgehalt alterirt. Denn da bleiben zwar wohl die Schlagwörter in Erinnerung und Uebung, aber weil man nicht genug in die ernste geistige Arbeit selbst eingeht, deren gediegene Frucht z. B. die Rechtfertigung allein durch den Glauben gewesen ist, so verändert sich der Sinn einer solchen Formel sofort und artet in Mißfarben und Mißtöne aus, weil ihr die sorgfältige Pflege und Reproduction aus ihren ewig gleichen Voraussetzungen versagt wird."

**pag. 175.** „So endet nothwendig jene Verderbniß der evangelischen Lehre mit einem neuen Geseztum."

**pag. 177.** „Als wesentlich magisch müssen wir es schon bezeichnen, wenn Dr. Krabbe für die Gnade eines entsprechenden Anknüpfungspunctes im Innern des Menschen so wenig zu bedürfen meint, daß er dieserhalb dem Dr. Baumgarten, der ihn fordert, wiederholt den Vorwurf des Naturalismus oder Pelagianismus macht. Zwar giebt er nach einer Stelle noch zu, daß im Menschen von Natur noch ein Gewissen ist. Aber nicht blos bleibt das für ihn ein müßiger unfruchtbarer Satz, sondern wenn dasselbe als Anknüpfungspunct für die Gnade verwendet wird, so scheint ihm das, wie oben ausführlich gezeigt, äußerst bedenklich; während freilich die Reformation von den erschrockenen Gewissen aus den Uebergang zum Glauben macht. Einen magischen Zug hat auch die betrachtete Lehre des Dr. Krabbe vom Urstand. Mit diesem magischen Zug seiner Theologie hängt ferner die häufig hervortretende Geringschätzung des Ethischen gegenüber von dem „Ontologischen und Metaphysischen" zusammen. Dr. Krabbe hat sich nicht über die unglückliche Entgegensetzung des Ethischen einerseits und des Metaphysischen andererseits erhoben, welche verkent, daß das wahrhaft Ethische auch ontologischer und metaphysischer Bedeu-

tung ist, und umgekehrt den Mittelpunkt des Ontologischen das Ethische bildet. Ob Dr. Krabbe auch über die Sacramente, besonders die Kindtaufe, magisch lehre, läßt sich aus dieser Arbeit mit Sicherheit nicht bestimmen. Aber allerdings ist das unverkennbar, das der Kirchenbegriff, mit welchem das Erachten operirt, nicht der reformatorische ist.

pag. 178. „Allein ein Theolog, der in dieser von den Symbolen so klar und energisch entschiedenen Sache nicht Parthei für die altevangelische wie biblische Wahrheit nimmt, dessen Erkenntniß von dem Material-Princip und dessen Gegensatz gegen das Hierarchische und Magische ist bereits als verdunkelt anzusehen; der hat sich mit einem sehr tief gehenden Irrthum noch nicht auseinandergesetzt. Dazu kommt nun aber, daß Dr. Krabbe, während er die Stelle des Unpartheiischen in jenem Streite fortzuführen glaubt, schon entschieden Parthei für die Kliefothsche Ansicht nimmt, die sich mit dem Bekenntniß der alten lutherischen Kirche und mit ausdrücklichen Stellen der Symbole (wie Jeder erkennt, der sich den einfachen historischen Sinn bewahrt hat) in Widerspruch befindet.“

pag. 179. „Aufs innigste hängt hiermit jene falsche Gesetzmäßigkeit zusammen, die wir oben in ihren soteriologischen Beziehungen kennen gelernt haben. Sie ruht in letzter Beziehung in einer irrthümlichen Auffassung des Verhältnisses zwischen Gott und dem Menschen, die durch das ganze Erachten sich hindurchzieht, bestimmt dann aber, zu neuem Schaden des evangelischen Glaubensprincips, die ganze Ecclesiastik des Dr. Krabbe.“

pag. 180. „Ja es scheint für Dr. Krabbe wie für so viele Andere gerade jene Hineinrückung Gottes in eine dem Pantheismus unzugängliche Transcendenz, die aber ohne das nöthige Gegengewicht gegen den Deismus blieb, den Uebergang dazu gebildet zu haben, daß das religiöse Gemüth, das von der bloßen Transcendenz Gottes nicht leben kann, nach Stellvertretern Gottes in der wirklichen Welt sich umseh und diese zuletzt in der Kirche fand.“

„Es ist charakteristisch für den Standpunct von Dr. Krabbe, daß er zwar nicht stehen bleiben will bei der bloßen Transcendenz Gottes selbst, mit welcher für sich weder Welt noch ein göttliches Verhältniß zur Welt, am wenigsten aber ein Sein Gottes in der

Welt sein könnte; vielmehr redet er auch von Acten Gottes, die irgend eine Beziehung zur Welt haben sollen, aber diesen Acten selbst hängt er wieder fast regelmäßig das Prädicat „transcendent“ an und dasselbe widerfährt bei ihm auch dem Worte Gottes.“

pag. 182—183. „Die Daseinsweise des heiligen Geistes im Subject, in den Personen erscheint dem Dr. Krabbe als etwas der nothwendigen „Transcendenz“ Gottes Widersprechendes, der Schwärmerei wenn nicht dem Pantheismus von selbst Verfallenes. Wer erkennt nicht in dieser Scheu und Flucht vor dem lebendigen Gottesgeiste, in dieser Verdächtigung seiner Wirkungen unter dem Namen von Schwärmerei und Geisttreiberei wieder das Vorpiel der Reden, die lange genug in der Zeit des herrschenden Deismus gegen die evangelische Lehre und ihr Bekenntniß ausgestoßen wurden? Zwar sind diese deistischen Reden jetzt noch etwas verhüllt und versteckt hinter einer angeblich gottgeordneten Stellvertretung Gottes, die sein lebendiges Wirken an und in dem Geiste entbehrlieh machen oder ersetzen soll; aber wenn diese Apotheose der Kirche und ihrer Gnadenmittel in ihrem Ungrunde wieder offenbart ist, wie das im vorigen Jahrhunderte geschah: dann ist zu fürchten, daß nichts als der reine Deismus Denen, die in solcher Ecclesiastik das Christenthum gesehen hatten, übrig bleibe.“

pag. 183—184. „Das moderne Kirchenthum des Gesetzes, das wir auch in der Verfolgung des Dr. Baumgarten erkannt haben, sucht seinen Abfall von der Reformation und deren Fundamenten vor sich und Anderen dadurch zu bedecken, daß es auch viele reine evangelische Lehren, und namentlich jede Rede von Geisteswirkungen, die über den gesetzlichen Standpunct hinaus und auf der evangelischen Glaubensstufe liegen, mit dem Namen Subjectivismus, Enthusiasmus, Fanatismus oder Schwärmerei brandmarken will. Aber diese Erscheinung, die schon einem Joh. Arndt, Lütkenmüller, Spener u. v. A. gegenüber sich geltend gemacht hat, wird in ihrer Ungeistlichkeit und Geistflüchtigkeit desto leichter von der evangelischen Christenheit unserer Zeit erkannt und aufgedeckt, je größer das Unheil gewesen ist, das damals von ihr ausgegangen ist.

Die evangelisch = lutherische Kirche wird ihr Kleinod, wodurch sie von Gottes Gnaden die Freie ist und über die Gesetzeskirche erhaben, darum nicht wegwerfen, daß Solche, denen die Einsicht

in ihr Wesen und ihre eigenthümliche Herrlichkeit mangelt, diesem Kleinod den Namen des Enthusiasmus andichten, weil sie nicht wissen, was sie thun, weder in dem was sie dabei bestreiten, noch in dem, was sie setzen. Denn das Letztere, wenn es ja könnte unter uns heimisch werden, brächte nichts Anderes als Rückfall auf die Gesetzesstufe und Retractation der Reformation, was glücklicher Weise, wenigstens bis jetzt und in Deutschland, als bewußtes Ziel noch von keiner Seite hervorgetreten ist.“

pag. 196—197. „Was sollte aus der Wissenschaft werden, wenn die Kritik einen solchen Charakter annähme? Hat sich, nach der Angabe Dr. Krabbe's in seiner neuesten Schrift (S. 39), wenigstens nach der ersten unmittelbar sich ihm aufdringenden Meinung, für Dr. Baumgarten eigentlich kein forum auffinden lassen, vor welchem derselbe gerichtet werden könnte, so hätte hierin um so mehr ein Wink liegen sollen, die Sache auf theologisch wissenschaftlichem und nicht auf einem selbstgemachten administrativen Wege zum Austrag zu bringen. Man kann sich auch hier des Eindrucks nicht erwehren, daß von vorn herein der Beschluß fest stand, Baumgarten zu entfernen, und dann erst die Frage entstand, auf welche Art dies am sichersten zu bewirken sei.“

## II. Greifswalder Gutachten.

pag. 5. „Dasjenige, was so für die evangelische Theologie nothwendig ist, ist auch kirchlich und symbolisch berechtigt, und das entgegengesetzte Verfahren, nur nach der Conformität mit den Formen des symbolischen Lehrbegriffs die Berechtigung oder Verwerflichkeit einer Lehrbildung zu entscheiden, wäre in Wahrheit für den Standpunct der evangelischen Kirche unkirchlich und unsymbolisch. Wie eine Unterscheidung zwischen dem Fundamentalen, welches als das Wesentliche festgehalten werden muß, und den weitem Entwicklungen und Bestimmungen dessen durch den Vorgang der

Symbole selbst berechtigt ist (Art. Smalc. P. 2 art. 1): so weisen entsprechend den Principien über Heilsweg, Glaubensgerechtigkeit und kirchliche Tradition, aus welchen die evangelische Kirche ihren Ursprung und die Berechtigung ihres Bestehens ableitet, die Symbole über sich selbst hinaus und auf die höchste normative Autorität der heiligen Schrift hin.“

pag. 6—7. „Demnach wird, wo die evangelische Kirche auf Grund ihrer Bekenntnisse rechtlich anerkannt ist, auch diese weitere Discussion und Entwicklung der Lehre auf Grund und nach Maß der heil. Schrift, wie sie in den Symbolen vorbehalten ist, Anerkennung und Gewährleistung finden müssen. Die Besorgniß, daß bei dieser Freiheit die evangelische Kirche nicht bestehen könne, würde eben Unglauben gegen ihre eigenen Glaubensfundamente sein, wodurch sie also sich selbst und ihr Lebensprincip aufgäbe.“

pag. 8. „Dies Verfahren des Conf. Erachten ist bei aller Treue und Gebundenheit an den Buchstaben der kirchlichen Bekenntnisse, von der es bestimmt zu sein scheint, eine Verläugnung des Geistes unserer Kirche, wie er sich ausdrücklich in den Bekenntnissen bezeugt hat.“

pag. 9. . . . „es nicht genug sei, in einer bloß juristischen Operation zu vergleichen, ob Baumgarten's Lehren ohne alle Neuerung den Symbolen conform seien, sondern daß diese Frage vermöge der Grundsätze der Symbole selbst in letzter Instanz nach der heiligen Schrift untersucht und entschieden werden müsse: denn die Verpflichtung, ohne alle Neuerung zu lehren, kann sich entweder nur auf die Fundamente und Substanz der kirchlichen Glaubenswahrheit beziehen, — und in diesem Sinne scheint sie, wenigstens dem, der die Weise der Theologen, die bisher ungehindert in Mecklenburg gelehrt haben, genauer kennt, gefaßt worden zu sein, — oder sie würde den Principien der evangelischen Kirche widersprechen.“

pag. 9—10. „Wie so der Maßstab, nach welchem das Erachten die Lehren des Dr. Baumgarten beurtheilt, um ihre kirchliche Zulässigkeit zu entscheiden, nicht als dem Wesen der evangelischen Kirche und Theologie genügend angesehen werden kann, so ist auch

2) hinsichtlich der Auffassung und Darstellung der Lehren des Dr. Baumgarten in dem Erachten nicht den Forderungen der

Gründlichkeit, Unbefangenheit und Objectivität genügt, welche an ein Erachten zu stellen sind, das einen theologisch wissenschaftlichen Charakter und eine amtliche Bedeutung von so entschiedenen Folgen haben soll.“

pag. 11. „Diese Unbefangenheit und Objectivität in der Untersuchung und Darstellung der Baumgarten'schen Lehren hat das Erachten nicht bewahrt, vielmehr ist es unter der Herrschaft jener ungünstigen Eindrücke vornehmlich darauf ausgegangen, einseitig dasjenige hervor zu heben, was die Ansichten und Lehrweise des Dr. Baumgarten in einem ungünstigen Lichte als willkürliche, grundstürzende und die Gemeinschaft der Kirche gefährdende Irrthümer erscheinen lassen kann.“

pag. 18. „Sedoch die oben angeführten Beschuldigungen des Erachtens erweisen sich, um es mild auszudrücken, als völlig ungerchtfertigt.“

pag. 20. „Daß es Baumgarten mit dieser Autorität der von Gott eingegebenen Schrift Ernst sei, beweist er thatsächlich am meisten durch die Sorgfalt und Pietät, mit welcher er dieselbe auslegt und anwendet und bemüht ist, auch für dasjenige, was als Abweichung und Verschiedenheit in den Aussprüchen der einzelnen Schriftsteller erscheint, tieferen Zusammenhang und Absicht nachzuweisen, so daß eben darin die verschiedenen schriftstellerischen Persönlichkeiten als Organe des einen h. Geistes der Offenbarung sich darstelle.“

pag. 22. „So wenig der Maßstab der kirchlichen Lehre in dieser Anklage richtig angewendet, so wenig sind auch die Aeußerungen Baumgartens, welche dazu den Grund hergeben sollen, richtig gedeutet.“

pag. 28. „Es dürfte wahrlich kirchlicher sein, mit in das Verlangen Baumgartens (p. 157) nach solchen Persönlichkeiten, die Träger des Wortes sind, einzustimmen, als darin einen kirchenzerstörenden, schriftverachtenden Spiritualismus zu beargwohnen.“

pag. 30. „Die Deutung, welche im Erachten den Worten Baumgartens gegeben wird, ist völlig unbegründet und ebenso die Versicherung, daß, was er hier das Zeugniß des h. Geistes nenne, etwas absolut Anderes sei, als was unsere Kirche darüber lehrt (Erachten p. 150).“

**pag. 31.** „In solcher Weise handhabt das Erachten die Anwendung der kirchlichen Lehre, welche es als Maßstab zu Grunde zu legen behauptet, durch solche Weise der Behandlung des Sinnes in den Worten des Angeklagten begründet es sein Verwerfungsurtheil über denselben.“

**pag. 32.** „Was den ersten Vorwurf betrifft, daß Christus aus der Substanz Israel's hergeleitet werde u., so ergibt die genaue Betrachtung der bezüglichen Aeußerungen (Sach. I. p. 273 und 337), daß die Gedankenentwicklung Baumgarten's vielmehr auf das Gegentheil hinausgeht.“

**pag. 37.** „Wir müssen demnach, wenn auch Baumgarten's Ausführungen im Einzelnen keineswegs von Irrigem und Uebertriebenem freizusprechen sind, doch bekennen, daß die Beschuldigung der fundamentalen Lehrabweichungen, welche die Glaubensgemeinschaft der Kirche gefährden, oder gar aufheben, nicht begründet sei.“

## Anlage C.

Hochwürdigster Herr

Im Verfolg unserer mündlichen Unterredungen über die zer-  
rissene Abendmahlsgemeinschaft der hiesigen Stadt, fühle ich mich  
aus meinem Gewissen und der Noth meines Herzens heraus veran-  
laßt, unser Gespräch von heute Morgen nochmal zu wiederholen,  
und es Ihnen wiederholt schriftlich und auf das innigste an Ihr  
Herz zu legen.

Das heilige Abendmahl, welches der Herr selber eingesetzt und  
als eine Gemeinschaft seines Leibes und Blutes bei allen Denen be-  
zeichnet, welche sich daran betheiligen, setzt ganz unbedingt voraus,  
daß die Personen, welche daran Theil haben wollen, mindestens  
nicht in eine gegenseitige Absprechung der Anerkennung der blu-  
tigen Versöhnungsthat Christi müssen gerathen sein, und sind wir  
hierin ja auch einig.

Dieser Fall liegt unter den Doctoren Krabbe und Baumgarten  
aber nicht allein vor, sondern er ist so groß, daß er keine Stei-  
gerung mehr zuläßt.

Hr. Dr. Krabbe hat in seiner amtlichen und durch den Druck  
veröffentlichten Schrift behauptet:

Dr. Baumgarten habe seinen Amtseid ungescheut und  
geflissentlich gebrochen, und  
verhöhne die kirchliche Lehre von der Versöhnung durch  
Christi Blut,

und diese amtlich abgegebenen Urtheile hat derselbe in seiner Pri-  
vatschrift wiederholt. Obwohl ich nun behaupte, daß ein Mann  
in hohem kirchlichen Amt auch mit seiner Person dafür verantwort-  
lich ist, was er amtlich gethan und sich der Verantwortung auch

hier nicht entziehen darf, wenn er überhaupt noch Gemeinschaft mit der Gemeinde haben will, so können wir in diesem Fall ganz davon absehen und haben mit amtlichen Dingen nichts mehr zu thun, da Hr. Dr. Krabbe die oben erwähnten Beschuldigungen in seiner Privatschrift persönlich wiederholt und erneuert, und verschärft dieselben ausgesprochen hat.

Hiernach muß entweder der Ankläger oder der Angeklagte vom heiligen Tisch des Herrn einstweilen abgehalten werden, wenn nicht eine Entleerung des innersten Heiligthums stattfinden soll, wie es nie und nirgends geschehen, und hierin sind wir uns ja Gottlob auch vollkommen einig.

Wer von den beiden Personen nun bis auf Weiteres zurückgewiesen werden muß, hängt ab von der objectiven Lage der Sache, die von dem hiesigen Ministerium untersucht ist, und von der übrigen ganzen deutschen Christenheit öffentlich anerkannt vorliegt.

Die erste Frage der Untersuchung

ob Dr. Baumgarten seinen Eid ungescheut und geüffentlich gebrochen,

ist die am einfachsten zu lösende, da Niemand berechtigt sein kann und ist, dies auszusprechen, wenn Dr. Baumgarten es nicht selber erklärt, daß er bewußt seinen Eid gebrochen. Daß Dr. Baumgarten dies aber niemals zugestanden, liegt vor, wie nicht minder die als officiös geltende Schrift „das Verfahren wider den Dr. Baumgarten“ es ausdrücklich ausspricht, daß die hohe Regierung nie daran gedacht habe noch denke, den Dr. Baumgarten des Eidbruchs oder wohl gar des geüffentlichen und bewußten zu zeihen.

Die zweite Frage der Untersuchung ist die, ob der Dr. Baumgarten die kirchliche Lehre von der Versöhnung durch Christi Blut verhöhne und gegen dieselbe polemistire. Hier wäre zu fragen, ob der Ausdruck „Ruhepolster sittlicher Feigheit und Faulheit“, Sach. II. 309, worauf der Ankläger Bezug nimmt, sich auf die kirchliche oder eine näher bezeichnete unkirchliche Lehre von der Versöhnung bezieht. —

Erklärt das hochw. Ministerium diese sogenannte kirchlich Lehre von der Versöhnung für die Lehre unserer Kirche, dann muß der Dr. Baumgarten veranlaßt werden, den Ausdruck in Sach. II. 309

zurück zu nehmen, wenn er Theil an der Gemeinschaft des heiligen Abendmahls in unserer Gemeinde haben will.

Erklärt dagegen das Ministerium diese sogenannte Lehre von der Versöhnung in Einklang mit der ganzen deutschen Christenheit und Theologenwelt, Hengstenberg nicht ausgenommen, für nicht als solche, wie unsere Kirche sie bekennt, so muß Hr. Dr. Krabbe zur Zurücknahme seiner Anklage auch in dieser Beziehung vermahnt werden, und kann, so lange er der Stimme der Kirche kein Gehör giebt, auch wegen dieser öffentlichen Beschuldigung kein Theil an dem gemeinschaftlichen heiligen Tisch des Herrn haben.

Wie ich höre, hat Hr. Dr. Krabbe die Aeußerung gemacht, diese seine Anklagen gegen Dr. Banngarten beruhten auf innerer Ueberzeugung; indeß Niemand kann und wird sich dabei beruhigen, wenn ein Consistorialrath einen seiner Mitmenschen von Amt und Ehre bringt durch Beschuldigungen, die angeblich in inneren Ueberzeugungen wurzeln, und die Gemeinschaft des heiligen Abendmahls zugleich zerreißen. Die Kirche wird darüber wachen, daß die Begründung der öffentlichen Beschuldigung des Abfalls von Gott auf objectivem Thatbestand der klarsten Art beruhe, und wenn solcher nicht nachzuweisen ist, darauf dringen, daß solche zurückgenommen werde. —

Ich habe mir nun erlaubt, Ihnen lieber Herr, meine Gedanken, wie ich die Sache auffasse und solche behandle, nochmal vorzutragen und an Ihr mildes Herz zu legen, und wünsche von ganzer Seele, daß die hiesige Geistlichkeit als die berufenen Diener des Herrn, in der zu Montag angesetzten Versammlung diese so schmerzlichen Fragen kirchlich zu Ende bringen, damit das öffentliche Mergerniß gehoben, und der Tisch des Herrn für jeden Gläubigen, der sich durch diesen Zwischenfall in seinem Gewissen verletzt fühlt, wieder offen und unbeschränkt dasteht. Ich wiederhole Ihnen meine schon mündlich ausgesprochene gehorsame Bitte deßhalb nochmal, die Sache nach Eröffnung der amtlichen Versammlung einzuleiten, und lebe der zuversichtlichen Hoffnung, daß Ihre Herren Collegen sich Ihrer Ansicht anschließen werden.

Die momentane Krankheit des Hrn. Dr. Krabbe, der Sie erwähnten, wird von keinem Einfluß sein, da die Erklärung der Geistlichkeit auf dem schriftlichen Wege meiner Ansicht nach völlig genügend

ist, und vom geistlichen Standpunkt aus angesehen, würde dies Ereigniß geeignet sein, den Beschluß zu beschleunigen.

Sollte es sich wider Erwarten herausstellen, daß das hochw. Ministerium aus mir unbekanntem Gründen die nothwendige Lösung der Frage nicht fertig bringt, welches sich in den nächsten Tagen entscheiden muß, da der **Dr. Baumgarten**, wie Sie mir sagten, am Sonntag **Craudi** vor versammelter Gemeinde zum heiligen Abendmahl zu gehen beabsichtigt, dann wird sie von der Gemeinde versucht werden müssen, und würde ich dieselbe sofort in einer Appellation an den hochwürdigen Oberkirchenrath und an die deutsche Christenheit einleiten.

Mit dem herzlichsten Wunsche, daß diese so traurige Sache endlich kirchenordnungsmäßig zu Ende geführt werde, bin ich unter freundlichen Grüßen und mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr ganz ergebenster Diener

N. Dethloff.

Rostock, den 28. Mai 1859.

**N. S.** Wenn Sie glauben, daß diese Erklärung, worin ich meine innerste Ueberzeugung ausgesprochen, irgend wie zur Lösung beitragen kann, so bin ich ganz damit einverstanden, wenn Sie den beliebigen Gebrauch davon machen.

An meinen Beichtvater sandte ich ein ähnliches Schreiben nur mit dem besonderen Hinzufügen, daß ich meine fernere Bethheiligung am heiligen Tisch von der Erledigung dieses offenen Aergernisses abhängig machen müsse und werde.

Dethloff.

Einleitung

1. Einleitung in die Geschichte der Philosophie 1

2. Die Philosophie der Griechen 11

3. Die Philosophie der Römer 21

4. Die Philosophie der Araber 31

5. Die Philosophie der Scholastiker 41

6. Die Philosophie der Renaissance 51

7. Die Philosophie der Neuzeit 61

8. Die Philosophie der Gegenwart 71

# Inhalt.

---

	Seite
Brief an Herrn D.:R. R. Kliefoth . . . . .	1
Anlage A. Citate aus Kliefoth's liturg. Abhandl. . . . .	12
Anlage B. I. Citate aus dem Göttinger Gutachten . . . . .	20
II. Citate aus dem Greifswalder Gutachten . . . . .	37
Anlage C. Brief an einen Rostocker Geistlichen . . . . .	41

---

Gedruckt bei J. W. Wörm er, kleine Bäckerstraße No. 10.

tung ist, und umgekehrt den Mittelpunkt des Ontologischen das Ethische bildet. Ob Dr. Krabbe auch über die Sacramente, besonders die Kindtaufe, magisch lehre, läßt sich aus dieser Arbeit mit Sicherheit nicht bestimmen. Aber allerdings ist das unverkennbar, das der Kirchenbegriff, mit welchem das Erachten operirt, nicht der reformatorische ist.

pag. 178. „Allein ein Theolog, der in dieser von den Symbolen so klar und energisch entschiedenen Sache nicht Parthei für die altevangelische wie biblische Wahrheit nimmt, dessen Erkenntniß von dem Material-Princip und dessen Gegensatz gegen das Hierarchische und Magische ist bereits als verdunkelt anzusehen; der hat sich mit einem sehr tiefen Irrthum noch nicht auseinander gesetzt. Dazu kommt, daß Dr. Krabbe, während er die Stelle des in jenem Streite fortzuführen glaubt, schon die theosophische Ansicht nimmt, die sich zwischen Kirche und mit ihr über erkennt, der sich in Widerspruch be-

falsche Gesetze in Beziehungen irrthümlich Gott und durch evangelischen Krabbe.“

Krabbe wie für so viele Gottes in eine dem Pantheismus aber ohne das nöthige Gegengewicht blieb, den Uebergang dazu gebildet zu haben, religiöse Gemüth, das von der bloßen Transcendenz Gottes nicht leben kann, nach Stellvertretern Gottes in der wirklichen Welt sich umseh und diese zuletzt in der Kirche fand.“

„Es ist charakteristisch für den Standpunct von Dr. Krabbe, daß er zwar nicht stehen bleiben will bei der bloßen Transcendenz Gottes selbst, mit welcher für sich weder Welt noch ein göttliches Verhältniß zur Welt, am wenigsten aber ein Sein Gottes in der